

Rechtsprospekt

Baloise Fund Invest (Lux): Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts

In Übereinstimmung mit der Europäischen Direktive über
Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren

Ausgabe für Deutschland

Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Wichtige Hinweise	4
Organisation der Gesellschaft	7
Ergänzende Informationen für Anleger im Ausland	10
1. DIE GESELLSCHAFT	11
1.1 BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT	11
<i>A. Allgemeine Informationen</i>	<i>11</i>
<i>B. Umbrella Struktur</i>	<i>13</i>
1.2 INVESTITIONSZIEL	14
<i>A. Generell</i>	<i>14</i>
<i>B. Risikoprofil</i>	<i>14</i>
<i>C. Spezifische Risikohinweise</i>	<i>15</i>
1.3 GEMEINSAMES MANAGEMENT	20
2. INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBESCHRÄNKUNGEN	21
<i>A. Zulässige Anlagen</i>	<i>22</i>
<i>B. Anlagebeschränkungen</i>	<i>24</i>
<i>C. Flüssige Mittel</i>	<i>28</i>
<i>D. Unzulässige Anlagen</i>	<i>28</i>
<i>E. Techniken und Instrumente</i>	<i>29</i>
3. NETTOINVENTARWERT	35
3.1 DEFINITION UND ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	35
<i>I. Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:</i>	<i>35</i>
<i>II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:</i>	<i>36</i>
<i>III. Ermittlung der Vermögenswerte</i>	<i>36</i>
<i>IV. Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft</i>	<i>37</i>
<i>V. Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:</i>	<i>37</i>
3.2 VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	38
4. DIE ANTEILE	39
4.1 BESCHREIBUNG, AUSGABEFORMEN, RECHTE DER ANTEILINHABER	39
4.2 AUSGABE DER ANTEILE UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	39
4.3 RÜCKNAHME DER ANTEILE	40
4.4 UMTAUSCH DER ANTEILE	42
4.5 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	43
4.6 VERHINDERUNG DER PRAKTIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING	44
5. FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT	45
5.1 GENERALVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER	45
5.2 AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	45
5.3 JAHRESABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHTE UND BÜCHER	46
5.4 GEBÜHREN UND AUSGABEN	46
5.5 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, DER TEILFONDS UND DER KATEGORIEN VON ANTEILEN	48
5.6 VERSCHMELZUNGEN	48

5.7. BESTEUERUNG	49
<i>A. Besteuerung der Gesellschaft</i>	49
<i>B. Besteuerung der Anteilhaber</i>	49
5.8. AUFSICHTSRECHTLICHE INFORMATIONEN	50
6. DIE DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE	52
7. DIENSTLEISTER	55
7.1 ASSET MANAGER	55
7.2 DER BERATER	56
7.3 REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE	56
7.4 VERTRIEBSSTELLEN UND NOMINEES	57
8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE	58
9. ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	59
10. BESONDERER TEIL	61
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF)	61
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF)	65
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF)	68
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)	71
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)	74
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)	77
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF)	80
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF)	83
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR)	86
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Capital Protect (CHF)	89
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR)	98
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)	102
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)	106
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)	110
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%	114
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%	117

Wichtige Hinweise

Die SICAV "Baloise Fund Invest (Lux) " (die "Gesellschaft") ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") registriert. Diese Registrierung bedeutet allerdings nicht, daß eine Luxemburger Behörde die Richtigkeit oder die ausreichende Darstellung der Angaben in diesem Prospekt oder die Anlagen der Gesellschaft geprüft hat. Anderslautende Darstellungen sind untersagt und ungesetzlich.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt der Informationen in diesem Prospekt.

Alle Informationen oder Angaben eines Brokers, eines Verkäufers oder jeder anderen natürlichen Person, die nicht in diesem Prospekt oder den Dokumenten, die als Teil dieses Prospekts angesehen werden, erwähnt sind, gelten als unbefugt und dürfen nicht als Handlungsgrundlage genommen werden.

Weder dieser Prospekt noch das Zeichnungsangebot oder die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien der Gesellschaft (hiernach „Anteile“) stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, daß die in diesem Prospekt erteilten Informationen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt gültig sind. Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten, und die Auflegung eines neuen Teilfonds führt zu einer Änderung des Prospekts.

Die Anteile dürfen in keinem Land und in keiner Weise gesetzwidrig zum Verkauf angeboten werden. Jeder potentielle Anleger, der ein Exemplar des Prospekts oder des Zeichnungsformulars außerhalb von Luxemburg erhält, kann diese Dokumente nicht als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen verstehen, es sei denn, daß in dem jeweiligen Land eine solche Aufforderung ohne Registrierung oder andere Formalitäten rechtmäßig ist oder falls die Person in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften handelt, alle notwendigen behördlichen und andere Genehmigungen eingeholt hat und gegebenenfalls alle Formalitäten einhält.

U.S. Personen:

Es wurden keine Schritte unternommen, um die Gesellschaft oder ihre Anteile bei der "U.S. Securities and Exchange Commission" zu registrieren, wie im Gesetz über amerikanische Investmentgesellschaften von 1940 (Investment Company Act) und seinen Änderungen vorgeschrieben ist oder anderen Vorschriften in bezug auf Wertpapiere einzuhalten. Dieser Prospekt darf daher nicht in die Vereinigten Staaten, deren Bundesstaaten oder abhängige Territorien eingeführt, übertragen oder verbreitet werden oder übertragen werden an Bürger oder in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen oder Gesellschaften, Vereinigungen oder andere juristischen Personen, die in den Vereinigten Staaten gegründet oder nach deren Gesetzen verwaltet werden (alle diese Personen werden hiernach als "U.S. Personen" bezeichnet). Außerdem dürfen die Anteile der Gesellschaft nicht U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkungen könnte eine Verletzung der amerikanischen Gesetze über Wertpapiere darstellen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die sofortige Rücknahme von U.S. Personen gekauften oder gehaltenen Anteilen verlangen, auch von Anlegern, die erst nach Kauf der Anteile unter die Definition von U.S. Personen fallen.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“):

Ziel des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) ist es, US-Bürger und in den USA ansässige juristische Personen daran zu hindern, „Foreign Financial Institutions“ (FFIs) zu Zwecken der Steuervermeidung zu nutzen. Die Bestimmungen von FATCA scheinen derzeit die Gesellschaft als FFI einzustufen. Dementsprechend wird die Gesellschaft gegebenenfalls ihre Anteilinhaber auffordern, Belege zum

Nachweis ihres Steuersitzes und sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um der o.g. Gesetzgebung zu entsprechen.

Ungeachtet der hier enthaltenen Bestimmungen und soweit durch die Luxemburger Gesetzgebung erlaubt, hat die Gesellschaft das Recht:

- Bezüglich jeder Beteiligung an der Gesellschaft sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, wenn sie dazu gesetzlich oder anders verpflichtet ist;
- Von jedem Anteilhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem („Beneficial Owner“) der Aktien zu verlangen, unverzüglich Informationen zu liefern, die die Gesellschaft benötigt, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und/oder die Höhe des einzubehaltenden Betrages zu bestimmen, jegliche persönliche Daten an eine Steuer- oder Aufsichtsbehörde weiterzugeben (in Luxemburg handelt es sich um die *Administration des Contributions Directes*, „ACD“), sofern es gesetzlich vorgeschrieben oder von einer der Behörden verlangt wird;
- Jegliche Dividendenzahlung oder Rückgabenzahlung an einen Anteilhaber einzubehalten bis der Gesellschaft ausreichende Informationen zur Bestimmung der korrekten Höhe des einzubehaltenden Betrages vorliegen.

Darüber hinaus bestätigt die Gesellschaft, dass sie ein partizipierender FFI im Sinne von FATCA ist, dass sie sich unter FATCA registriert hat und dessen Bestimmungen einhält. Die „Global Intermediary Identification Number“ (GIIN) der Gesellschaft lautet EWGM5M.00012.ME.442.

Die Gesellschaft wird außerdem nur mit professionellen Finanzintermediären, die mit einer GIIN registriert sind, handeln.

CRS („Common Reporting Standard“)

Gemäß dem OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (auch „Common Reporting Standard“ oder „CRS“ genannt) geregelt in den zwischenstaatlichen oder multilateralen Abkommen zum automatischen Austausch über Kontoinformationen („MCAA“), welche von Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterschrieben wurden, und gemäß dem am 18. Dezember 2015 erlassenen Gesetz bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Luxemburgischen CRS Vorschriften“) ist jedes luxemburgische Finanzinstitut („Luxemburg FI“) verpflichtet, Informationen über bestimmte Personen, welche Konten bei einem Luxemburg FI führen, Investitionen in einen Luxemburg FI haben oder Nutzungsrechte in Bezug auf solche Konten und Investitionen besitzen (die „CRS Reportable Persons“), zu berichten.

Gemäß den Luxemburgischen CRS Vorschriften sollte die Gesellschaft als Luxemburg FI eingestuft werden.

Entsprechend den Luxemburgischen CRS Vorschriften sind Luxemburg FIs jährlich verpflichtet persönliche und finanzielle Informationen (die „personenbezogene Daten“ wie weiter im Abschnitt zum „Datenschutz“ definiert) , unter anderem, betreffend die Identifizierung von, den Besitz durch und die Zahlungen an (i) CRS Reportable Person(en), und (ii) beherrschende(r) Person(en) von ausländischen Rechtsträgern, welche keine Finanzinstitute („NFEs“) und selbst CRS Reportable Persons sind, an die ACD zu melden.

Bitte wenden Sie sich an die Gesellschaft, sollten Sie weitere Informationen zu Beschränkungen oder Verboten des Haltens von Anteilen an der Gesellschaft benötigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, daß alle Anlagen ein Risiko beinhalten und daß es keinen Ausgleich für Verluste aus der Investition in irgendeinen Teilfonds geben wird. Außerdem kann nicht garantiert werden, daß das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Weder die Gesellschaft, noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder ihre beauftragten Repräsentanten oder Finanzberater können eine Zusicherung

zukünftiger Ergebnisse geben. Es wird den Zeichnern und potentiellen Käufern der Anteile der Gesellschaft geraten, sich über die steuerlichen Konsequenzen, juristischen Anforderungen und die Beschränkungen und Wechselkurskontrollen ihres Heimatlandes, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils, die sich auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft beziehen, zu informieren.

Die Zeichnung von Anteilen der Baloise Fund Invest (Lux) erfolgt auf der Basis und unter Hinweis auf den letzten Prospekt in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist als der Jahresbericht.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die in diesem Prospekt oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Organisation der Gesellschaft

Baloise Fund Invest (Lux)
Luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

VERWALTUNGSRAT

<i>Präsident des Verwaltungsrats:</i>	Martin Wenk <i>Leiter Konzernbereich Asset Management, Baloise Group, Basel, Schweiz</i>
<i>Vizepräsident:</i>	Robert Antonietti <i>Leiter Baloise Investment Services, Basler Versicherung AG, Basel, Schweiz</i>
<i>Verwaltungsratsmitglieder:</i>	Alain Nicolai <i>Mitglied der Geschäftsleitung der Baloise Assurances Luxembourg S.A., Luxembourg</i>
	Kay Bölke <i>Mitglied des Vorstandes der Basler Versicherungen, Bad Homburg und Hamburg, Deutschland</i>
	Wim Kinnert <i>Mitglied der Geschäftsleitung der Baloise Insurance, Antwerpen, Belgien</i>
	Patrick Zurstrassen <i>Unabhängiger Direktor, Luxembourg</i>

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

MDO Management Company S.A.
19, rue de Bitbourg,
L-1273 Luxembourg

*Verwaltungsrat
der Verwaltungsgesellschaft:*

Präsident des Verwaltungsrats:

Géry Daeninck,
Independent Director

Verwaltungsratsmitglieder:

Martin Vogel,

Chief Executive Officer, MDO Management Company S.A.

Yves Wagner,

Independent Director

Garry Pieters,

Independent Director

John Li,

Independent Director

GESCHÄFTSSITZ

5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

ASSET MANAGER

Baloise Asset Management Schweiz AG
Aeschengraben 21
CH-4002 Basel

C-QUADRAT Kapitalanlage AG
Schottenfeldgasse 20
A-1070 Wien

Sub-Asset Manager:

ARTS Asset Management GmbH
Siegfried Ludwig-Platz 2
A-3100 St. Pölten

BERATER

Baloise Fund Invest Advico
23, rue du Puits Romain
L-8070 Bertrange

DEPOTBANK

CACEIS Bank Luxembourg
(ab 31.12.2016: CACEIS Bank, Luxembourg Branch)
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE

CACEIS Bank Luxembourg
(ab 31.12.2016: CACEIS Bank, Luxembourg Branch)
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young S.A.

35E, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

Liste der Teilfonds

In diesem Verkaufsprospekt werden folgende Teilfonds beschrieben:

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Capital Protect (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%

Ergänzende Informationen für Anleger im Ausland

Anleger in den nachfolgenden Ländern sollten zusätzlich zu diesem Prospekt die jeweils aufgeführten zusätzlichen Informationen lesen:

Deutschland: "Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland"
Schweiz: "Informationen für Anleger in der Schweiz"

1. DIE GESELLSCHAFT

1.1 Beschreibung der Gesellschaft

A. Allgemeine Informationen

Baloise Fund Invest (Lux) (in diesem Prospekt die "Gesellschaft" genannt) ist eine luxemburgische Gesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und seinen Änderungen sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

Bei der Gesellschaft handelt sich um eine fremdverwaltete SICAV.

Die Gesellschaft wird von der MDO Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 19, Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg.

Zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft wurde am 6. Mai 2013, mit Wirkung per 1. Juni 2013, eine Vereinbarung über Verwaltungsgesellschaftsdienstleitungen (die „Vereinbarung“) mit unbefristeter Laufzeit ab ihrer Unterzeichnung geschlossen. Jede Partei kann die Vereinbarung zu jeder Zeit per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei kündigen.

Nach Massgabe der Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung, die Administration und den Vertrieb des Fondsvermögens verantwortlich; sie darf allerdings diese Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Im Falle von Änderungen oder der Bestellung weiterer Dritter wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 4. Mai 2007 für einen unbegrenzten Zeitraum mit einem Gesellschaftskapital von EUR 1'085'470.- gegründet. Sie ist unter der Nummer B-96.744 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde im „Mémorial“ in Luxemburg am 25. Juli 2007 veröffentlicht. Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter der Website www.mdo-manco.com verfügbar.

Neben der Verwaltung der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft zurzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Liste bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäss Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW V Richtlinie“) implementiert.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

i. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaft nicht vereinbar sind;

ii. Wenn und soweit anwendbar, die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

iii. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

iv. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik ist zumindest auf jährlicher Basis durch einen Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhalten unter anderem eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, Angaben zu Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständig sind, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Sie sind verfügbar unter <http://www.mdo-manco.com/remuneration-policy> oder auf Anfrage kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welcher die OGAW V Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, die Börsenzulassung der Anteile der Gesellschaft oder einige ihrer Teilfonds an der Luxemburger Börse zu beantragen.

Die Gesellschaft wurde am 31. Januar 2001 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Anfangskapital betrug 35 000 Euros („EUR“) und wurde wie folgt gezeichnet:

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: 26 250 Euros

Basler, Versicherungs-Gesellschaft: 8 750 Euros

Das Kapital entspricht mindestens 1 250 000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit der Summe der Nettovermögen ihrer Teilfonds.

Die Statuten der Gesellschaft wurden am 9. März 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Statuten wurden auch bei der Geschäftsstelle des Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können. Die Gesellschaft ist ins Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 80 382 eingetragen. Die gesetzlich erforderliche Informationsübersicht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Anteilen („notice légale“) wurde ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und wo Kopien nach Zahlung der entsprechenden Gebühr verlangt werden können.

Die Statuten der Gesellschaft wurden zuletzt am 8. Mai 2012 geändert. Ihre Änderung wurde am 28. Juni 2012 im Memorial veröffentlicht.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg. Alle Fragen, die sich auf die Struktur und die Politik der Gesellschaft beziehen, müssen an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz gerichtet werden.

Das Verfahren zur Zeichnung und Zahlung der Anteile wird im Kapitel "Ausgabe von Anteilen und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren" beschrieben.

B. Umbrella Struktur

Die Gesellschaft ist ein Umbrella Fonds bestehend aus verschiedenen Massen von Guthaben und Verbindlichkeiten (jeweils ein "Teilfonds"), wobei jeder Teilfonds eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt. Die Vermögenswerte jedes der Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft getrennt von den anderen Vermögenswerten gehalten.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds bilden zusammen eine juristische Person. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander gilt jedoch jeder Teilfonds als eigenständig. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern, haften die Aktiva eines Teilfonds nur für die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Gesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds eine oder verschiedene Kategorien von Anteilen (die "Kategorien von Anteilen") herausgeben, wobei jede Kategorie unterschiedliche Merkmale aufweist.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit einen neuen Teilfonds zu gründen. In diesem Fall wird der Prospekt auf den neuesten Stand gebracht, und die Anteilhaber werden unverzüglich darüber informiert.

Die Anteile der verschiedenen Teilfonds können normalerweise an jedem Bewertungstag ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden zu einem Preis, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Kategorie an dem bestimmten Bewertungstag, wie in den Statuten der Gesellschaft (den "Statuten") festgelegt, berechnet wird, zusätzlich oder abzüglich aller Gebühren und Kosten wie in der Anlage zu diesem Prospekt vorgesehen.

Der konsolidierte Geschäftsbericht der Gesellschaft wird in EUR abgefasst. Der Nettoinventarwert jedes Anteils jedes Teilfonds lautet auf die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds wie in der Anlage dieses Prospekts angegeben.

Vorbehaltlich der spezifischen Regelungen in diesem Prospekt können die Anleger alle oder einen Teil ihrer Anteile eines bestimmten Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds und Anteile einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie im gleichen Teilfonds umwandeln.

1.2 Investitionsziel

A. Generell

Das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist es, den Anteilhabern die Vorteile einer professionellen Verwaltung zugute kommen zu lassen, die sich an dem Prinzip der Risikostreuung gemäß der festgelegten Investitionspolitik jedes Teilfonds der Gesellschaft orientiert.

Der Anteilhaber kann je nach seinen Bedürfnissen oder seiner Einschätzung der Entwicklung der Märkte wählen, welche Investitionen er in dem einen oder anderen Teilfonds der Gesellschaft tätigen will.

B. Risikoprofil

Die Investitionsziele und die Investitionspolitik jedes Teilfonds, die vom Verwaltungsrat gemäß den Statuten der Gesellschaft und dem anwendbaren Recht festgelegt wurden, stehen in Übereinstimmung mit den generell im Kapitel "Investitionen und Investitionsbeschränkungen" festgelegten und den speziell in der Anlage beschriebenen Beschränkungen.

Potenzielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Anlagen in Investmentgesellschaften bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilspreis steigen oder fallen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils nicht unter den Einstandswert fällt.

Die Investitionen in jedem Teilfonds unterliegen den Fluktuationen der Börsenmärkte und den inhärenten Risiken, die mit Investitionen, die Arbitragerisiken und Wertpapierrisiken ausgesetzt sind, verbunden sind.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen, bzw. das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können sind (z.B.):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und –verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren

Anleger sollten sich in jedem Fall ihrer langfristigen Anlageziele bewusst sein, bevor sie Anlagen in einem der Teilfonds tätigen.

Die Gesellschaft hat beschlossen, für jeden Teilfonds ein Risikoprofil festzulegen. Als Faktoren zur Bestimmung des Risikoprofils werden die Aktien- und Fremdwährungsquote eines jeden Teilfonds herangezogen.

Risikoprofile: tief, moderat, mittel, überdurchschnittlich, hoch.

Risikoprofil: Tief

Es werden keine Anlagen in Aktien getätigt. Mind. 75% der Anlagen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds. Teilfonds mit einer mindestens hundertprozentigen Kapitalschutzgarantie zum Laufzeitende fallen auch in dieses Risikoprofil.

Risikoprofil: Moderat

Es werden im Mittel 30% der Anlagen des Teilfonds in Aktien gehalten. Mind. 50 % der Anlagen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds. Zu diesem Risikoprofil zählen auch Teilfonds ohne Aktienanlagen, aber mit einer Fremdwährungsquote bis 75%.

Risikoprofil: Mittel

Es werden im Mittel 50% der Anlagen in Aktien gehalten. Mind. 25% der Anlagen werden in der Referenzwährung des Teilfonds getätigt.

Risikoprofil: Überdurchschnittlich

Es werden im Mittel 75% der Anlagen in Aktien gehalten. Von den Aktien werden mehr als 50% in entwickelte Märkte investiert. Es bestehen keine Restriktionen hinsichtlich der Währungsallokation.

Risikoprofil: Hoch

Der Teilfonds investiert in Aktien. Es bestehen keine Restriktionen in bezug auf das Verhältnis von entwickelten Märkten zu Schwellenländern. Der Teilfonds unterliegt ebenfalls keinen Restriktionen im Hinblick auf die Währungsallokation.

Potentielle Anleger sollten die entsprechenden Angaben bei ihrer Anlageentscheidung in dem betreffenden Teilfonds berücksichtigen.

C. Spezifische Risikohinweise

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Gebrauch von Finanzinstrumenten und die Volatilität der Preise von Termingeschäften erhöhen das Risiko, das mit dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft verbunden ist, erheblich. Die Transaktionen, die Termingeschäfte beinhalten, können eine erhebliche Hebelwirkung haben. Die Höhe der Mindest-Garantieeinlage, die generell für solche Transaktionen erforderlich ist, ermöglicht eine sehr erhebliche Hebelwirkung. Dies hat zur Folge, daß schon ein geringfügig ungünstig verlaufendes Termingeschäft einen erheblichen Verlust zur Folge haben kann.

Der Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen ist eine Geschäftstätigkeit, die erhebliche Investitionsrisiken in sich trägt.

Ebenso sind beim Verkauf von ungedeckten Kaufoptionen theoretisch unbegrenzte Verlustrisiken denkbar. Der Verkauf von Verkaufsoptionen birgt ebenso hohe Verlustrisiken, wenn der Marktpreis der betreffenden Wertpapiere kleiner wird, als der um die erhaltene Prämie verminderte Optionspreis.

Optionsscheine auf Wertpapiere oder alle anderen Finanzinstrumente ermöglichen einen erheblichen Hebeleffekt, stellen aber auch ein erhöhtes Wertminderungsrisiko dar.

Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen genau beobachten zu können. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Ausserdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte müssen korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

Transaktionen mit Termin- und Optionsgeschäften, die auf Basis eines „Over the Counter-Geschäfts“ abgeschlossen werden, weisen oft eine niedrige Liquidität auf.

Es ist nicht immer möglich, eine Kauf- oder Verkaufsoption zum gewünschten Preis durchzuführen oder eine offene Position abzuschließen.

Schließlich kann trotz der strengen Auswahl, die die Gesellschaft in der Wahl der Vermittler für die „Over the Counter-Geschäfte“ trifft, das Risiko der Nichterfüllung durch einen Vertragspartner nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Total Return Swaps, die die Gesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik einzelner Teilfonds einsetzt, unterliegen grundsätzlich dem Ausfallrisiko der Gegenpartei.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann die Gesellschaft durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Die Gesellschaft kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Die Gesellschaft, die in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Die Gesellschaft unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder

nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei der Gesellschaft führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann die Gesellschaft während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die Gesellschaft kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Sie kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit der Gesellschaft mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential der Gesellschaft erhöhen.

Einsatz von Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfts aus, kann die Gesellschaft einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann die Gesellschaft durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihvereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert der Teilfonds der Gesellschaft haben.

Einsatz von Total Return Swaps

Sofern ein Teilfonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie des Teilfonds haben, Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Sonstige Risikofaktoren

Eine Anlage in die Gesellschaft ist darüber hinaus mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Aktienrisiko: Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Ausstellers oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken.

Festverzinsliche Wertpapiere: Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere (oder vergleichbare Finanzmarktinstrumente) sind im Allgemeinen insbesondere dem Zinsänderungsrisiko und dem Kredit- bzw. Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko: Soweit die Gesellschaft Anlagen in verzinslichen Wertpapieren tätigt, ist sie einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zur Gesellschaft gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit die Gesellschaft auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko: Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Ausstellers eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Währungsrisiko: Hält die Gesellschaft Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung der Gesellschaft führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Auch wenn versucht wird, Fremdwährungspositionen abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass die Absicherung erfolgreich ist. Die Absicherung kann zu einem Ungleichgewicht zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie führen.

Die Absicherungsstrategien können sowohl eingegangen werden, wenn die Rechnungswährung im Verhältnis zu der maßgeblichen Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie abnimmt als auch wenn sie zunimmt. Wenn eine solche Absicherung gegen Währungsrisiken vorgenommen wird, so kann die Absicherung des Währungsrisikos die Anteilsinhaber der maßgeblichen Anteilskategorie wesentlich gegen einen Wertverlust der Rechnungswährung gegenüber der Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie schützen, aber sie kann ebenso Anteilsinhaber daran hindern, von der Wertsteigerung der Rechnungswährung zu profitieren.

Alle Gewinne/Verluste oder Kosten, die durch das Absichern von Transaktionen gegen Währungsrisiken entstehen, werden separat von den Anteilsinhabern der jeweiligen gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie getragen. Da es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilskategorien gibt, besteht das entfernte Risiko, dass, unter bestimmten Umständen, Transaktionen zu Absicherung gegen Währungsrisiken bezüglich einer Anteilskategorie zu Verbindlichkeiten führen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilskategorie(n) desselben Teilfonds beeinflussen.

Allgemeines Marktrisiko: Investments der Gesellschaft sind im allgemeinen den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, einen gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind grundsätzlich auch Wertpapiere erstklassiger Ausstellern ausgesetzt.

Liquiditätsrisiko: Die Gesellschaft ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen kann oder wenn Drittparteien, insbesondere ausserbörsliche geschäftliche Beziehungen, ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen.

Schwellenländer: Mit der Anlage in Wertpapiere aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese stehen insbesondere mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess dieser Länder im Zusammenhang. Darüber hinaus handelt es sich tendenziell um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu neigen, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung. Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschliessen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Aussteller sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können. Desweiteren unterliegen Gesellschaften in diesen Ländern oftmals einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger ausdifferenzierten Gesetzgebung. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Branchenrisiko: Ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Bei einem Teilfonds, der in eine spezielle Branche anlegt, ist dieses Risiko besonders ausgeprägt, da aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden kann.

Länder- und Transferrisiko: Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen die Gesellschaft investiert, kann dazu führen, dass die Gesellschaft ihr zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Geographischer Bereich: Die Spezialisierung von Teilfonds auf einen bestimmten geographischen Bereich beinhaltet sowohl erhöhte Chancen als auch dem gegenüberstehende Risiken. Die Anlagechancen sind aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in Phasen einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung überdurchschnittlich hoch. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den, dass durch die Konzentration des Engagements auf spezielle Anlagesektoren besondere Risiken bestehen.

Warrants – Optionsscheine: Der Hebeleffekt der Anlage in Optionsscheine und die Volatilität der Preise von Optionsscheinen erhöhen das Risiko einer Anlage in Optionsscheine gegenüber einer Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität von Optionsscheinen kann die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds, der in Optionsscheine anlegt, steigen. Anlagen in einen Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, sind deshalb nur für solche Anleger geeignet, die ein solch erhöhtes Risiko eingehen wollen.

Erstmissionen: Bei Teilfonds die in Erstmissionen anlegen, besteht das Risiko, dass der Preis des neu ausgegebenen Papiers grösserer Volatilität ausgesetzt ist wegen des Fehlens eines bereits bestehenden öffentlichen Marktes, jahreszeitunabhängiger Transaktionen, der limitierten Anzahl von Wertpapieren, die gehandelt werden können und des Fehlens von Informationen über den Emitenten. Ein Teilfonds darf solche Wertpapiere nur für eine kurze Zeit halten, was zu einer Erhöhung der Kosten führt.

Unternehmensspezifisches Risiko: Die Kursentwicklung der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemeinen positiven Börsenentwicklung.

1.3 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten managen zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören oder verschiedene oder alle Teilfonds untereinander gemeinsam managen zu lassen.

In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam gemanagte Einheiten" allgemein auf jeglichen Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam gemanagte Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam gemanagten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung gemanagt werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam gemanagten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden.

Jede gemeinsam gemanagte Einheit hält einen Teil der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Investitionslinie anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben werden.

Durch Anlage-und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam gemanagten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam gemanagten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam gemanagten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam gemanagten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam gemanagten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam gemanagten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Investitionslinien werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam gemanagten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteile einer der gemeinsam gemanagten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam gemanagten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam gemanagten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Investitionslinien an die geänderten Verhältnisse angepasst. Anteilhabersollten sich deshalb darüber klar sein, daß die Vereinbarung über gemeinsames Management dazu führen kann, daß die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam gemanagte Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam gemanagt wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Teilfonds gemeinsam gemanagt wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam gemanagte Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, daß die Beendigung der Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam gemanagte Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Teilfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teilfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam gemanagte Einheit beziehen (d.h. nicht dem Teilfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam gemanagte Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten gemanagt werden, die gemäß Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam gemanagten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, daß Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam gemanagte Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten gemanagt werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, daß die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam gemanagten Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam gemanagte Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, ist es möglich, daß infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschließen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit mit dem Sitz der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam gemanagt wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte angeben.

2. INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBESCHRÄNKUNGEN

Die Statuten der Gesellschaft geben dem Verwaltungsrat breite Befugnisse zur Bestimmung der Anlagepolitik der Gesellschaft und seiner einzelnen Teilfonds sowie der auf diese jeweils anwendbaren Anlagebeschränkungen, die auf dem Prinzip der Risikostreuung beruhen und den Statuten und dem Luxemburger Recht unterliegen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber weitere Beschränkungen festlegen, um die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft öffentlich zum Verkauf angeboten werden, zu gewährleisten.

Die folgenden allgemeinen Anlagerichtlinien gelten, wenn nicht abweichend festgelegt, für alle Teilfonds. Im Sinne dieser Bestimmungen gilt jeder Teilfonds als eigener OGAW.

A. Zulässige Anlagen

Die Anlagen der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus:

WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Geregelter Markt“), notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Teilnehmerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in den durch dieses Abkommen und die zugehörigen Urkunden definierten Grenzen (der „Mitgliedstaat“), gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Handel an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden.
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt beantragt wurde und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Geldmarktinstrumente, welche nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert, oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder;
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder

mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft darf auch in andere als die unter den Punkten a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen unter der Voraussetzung, dass die Summe dieser Anlage 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- f) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der modifizierten Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

SICHTEINLAGEN UND KÜNDBARE EINLAGEN

- g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

ABGELEITETE FINANZINSTRUMENTE („Derivate“)

- h) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz a) bis g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen Anlagen tätigen darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Einrichtungen der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden,

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

B. Anlagebeschränkungen

Die folgenden Beschränkungen finden Anwendung auf die unter A. aufgeführten zulässigen Anlagen:

WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

- (1) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, anlegen.
- (2) Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Teilfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (3) Die Beschränkung von 10 %, die unter Punkt (1) genannt wird, erhöht sich auf 35 % für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere werden bei der Ermittlung der oben unter Punkt (2) genannten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- (4) **Ungeachtet vorstehender Anlagegrenzen können gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD, der G20 oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**
- (5) Die in Punkt (1) aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Der Gesamtwert der Anlagen eines Teilfonds, welcher mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten tätigt, darf 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- (6) Unbeschadet der unter Punkt (10) genannten Anlagegrenzen wird die unter Punkt (1) genannte Obergrenze von 10 % auf 20 % erhöht für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben

Emittenten, wenn es Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten möglich.

Titel, die unter Punkt (6) genannt werden, müssen nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40 %, die unter Punkt (2) genannt wird, miteinbezogen werden.

ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- (7) Unbeschadet der Regelungen des Besonderen Teils dieses Prospekts darf jeder Teilfonds grundsätzlich höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die Regelungen des Besonderen Teils dieses Prospekts können jedoch vorsehen, dass einzelne Teilfonds mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- Bei Teilfonds, die mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen, dürfen höchstens 20% ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.
- Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Akquisition durch die Gesellschaft von Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, mit denen die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, ist nur zulässig, wenn für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnet und im Umgang von solchen Anlagen eine reduzierte Verwaltungsgebühr von maximal 0,25% p.a. erhoben werden, es sei denn, der andere OGAW und/oder andere OGA erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.

SICHTEINLAGEN UND KÜNDBARE EINLAGEN

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

ABGELEITETE FINANZINSTRUMENTE („Derivate“)

- (9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Sektion A. Punkt (g) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien beträgt das Ausfallrisiko maximal 5%.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos wendet die Gesellschaft für alle Teilfonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Derivateengagements darf das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) genannt werden, nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter Derivate werden nicht zu den Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) genannt werden, hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

KUMULIERUNG DER ANLAGEGRENZEN

- (10) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Kombinationen aus:

- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden und unter die 10 % Grenze pro Einrichtung im Sinne von Punkt (1), fallen, und/oder
- (ii) Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20 % Grenze fallen, die unter Punkt (8) genannt wird, und/oder
- (iii) Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen geschlossen werden und die der 10 % bzw 5 % Grenze unterliegen, die unter Punkt (9) genannt wird,

anlegen.

Ein Teilfonds darf höchstens 35 % seines Nettovermögens in Kombinationen aus:

- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 35 % Grenze pro Einrichtung, die unter Punkt (3) genannt wird, fallen, und/oder
- (ii) Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 25 % Grenze pro Einrichtung fallen, die unter Punkt (5) genannt wird, und/oder,
- (iii) Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20 % Grenze fallen, die unter Punkt (8) genannt wird, und/oder

- (iv) Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen abgeschlossen werden und die der 10 % bzw 5 % Grenze unterliegen, die unter Punkt (9) genannt wird anlegen.

VON EIN UND DERSELBEN GRUPPE AUSGEGEBENE ANLAGEN

- (11) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9) und (10) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- (12) Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE VON EMITTENTEN

- (13) Es ist der Gesellschaft untersagt:
- (i) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Einrichtung auszuüben;
 - (ii) mehr als 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung zu erwerben,
 - (iii) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung zu erwerben,
 - (iv) mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; zu erwerben
 - (v) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung zu erwerben

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Vorgenannte Anlagegrenzen finden keine Anwendung im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden,
- d) Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen und (ii) diese Gesellschaft überschreitet in ihrer Anlagepolitik nicht die in diesem Prospekt festgelegten Grenzen.

Werden die in Sektion B. genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss im Rahmen der getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angestrebt werden.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Sektion B. festgelegten Bestimmungen abweichen.

ANLAGEN EINES TEILFONDS IN ANDERE TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Ein Teilfonds kann Anlagen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft, den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Punkte:

- der Zielteilfonds investiert selbst nicht in den Teilfonds, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach den Statuten insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen;
- das eventuell mit den betroffenen Anteilen verbundene Stimmrecht wird so lange ausgesetzt, wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Anteile von dem OGA gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt;
- es liegt keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds vor.

C. Flüssige Mittel

Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

D. Unzulässige Anlagen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- (i) Edelmetalle oder Zertifikate hierauf, Waren, Warenkontrakte oder diesbezügliche Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen;
- (ii) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Sektion A., Punkt e), f) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, Einlagen zu tätigen oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzderivaten durchzuführen, die innerhalb zuvorgenannter Anlagegrenzen gestattet sind.

- (iii) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von (i) Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Instrumenten, die nicht voll eingezahlt sind, nicht entgegen und (ii) die zulässige Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditvergabe;
- (iv) Kredite aufzunehmen, es sei denn für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back loan» oder im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;

Der Gesellschaft ist es gestattet von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, um den Anforderungen nachzukommen, die in den Vertriebsländern bzw. zukünftigen Vertriebsländern bestehen.

E. Techniken und Instrumente

Allgemein

Um Anlagepositionen abzusichern oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft gemäß Rundschreiben 13/559 und im Rahmen ihrer globalen Anlagepolitik sowie innerhalb der Anlagebeschränkungen bestimmte Geschäfte durch Einsatz solcher Derivate tätigen, die im Rahmen des Luxemburger Rechts oder im Rahmen der Rundschreiben der CSSF zulässig sind, wobei hierunter unter anderem (i) Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere und Indizes und Währungen einschliesslich OTC-Optionen; (ii) Futures auf Börsenindizes und Zinssätze und Optionen hierauf; (iii) strukturierte Produkte, an die ein Wertpapier geknüpft sind oder deren Wert sich nach einem anderen Wertpapier richtet; (iv) Optionsscheine und (v) Swaps fallen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Gesellschaft ist es gestattet, als Teil ihrer Anlagepolitik und innerhalb ihrer Anlagebeschränkungen Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, vorausgesetzt, das Gesamtrisiko der Basiswerte überschreitet nicht die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) von Sektion B. genannt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es bei der Einhaltung der Anforderungen der Risikomessung des Risikomanagementverfahrens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei Transaktionen dieser Art von Derivaten Gebrauch gemacht wird, muss ein Risikomanagementverfahren auf diese Transaktionen und Instrumente angewandt werden. Dieses Verfahren erlaubt der Gesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister und sonstige Intermediäre, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den genutzten Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung anfallen. Diese Kosten können entweder in Form eines Fixbetrages oder eines Prozentsatzes der Bruttoerträge der fraglichen Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung definiert sein.

Nähere Informationen zu (i) dem im Rahmen von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangenen Exposures; (ii) den daraus resultierenden Erträgen; (iii) den im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung stehenden direkten und indirekten operationellen Kosten und der Identität der hiervon profitierenden Dienstleister und Intermediäre – einschließlich deren Verhältnis zur Depotbank und dem Anlagemanager –; (iv) den Gegenparteien; und (v) die Art und Höhe erhaltener Sicherheiten ergeben sich aus den Jahresberichten der Gesellschaft.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 und 13/559 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht.

Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% der Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Wertpapiere dürfen entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verliehen werden.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Die Gesellschaft muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Gegenwert mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im Rundschreiben CSSF 13/559 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.
- (iv) Sofern die Gesellschaft als Entleiher auftritt, kann sie während der gesamten Laufzeit des Wertpapierleihgeschäfts nicht über die ausgeliehenen Wertpapiere verfügen, es sei denn, es bestünde im

Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine ausreichende Deckung in Form von Finanzinstrumenten, welche es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrags seiner Verpflichtung zur Rückerstattung der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.

- (v) Die Gesellschaft darf nur unter folgenden aussergewöhnlichen Umständen als Entleiher auftreten: (x) im Falle, dass die Gesellschaft zur Übertragung von Wertpapieren verpflichtet ist, während der Zeit, in der die Wertpapiere aufgrund eines behördlichen Registrierungsprozesses nicht verfügbar sind; (y) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (z) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.
- (vi) Der Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

b) Wertpapierpensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (i) Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Wertpapierpensionsgeschäfte“). Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 und 13/559 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Ein Teilfonds kann bei einzelnen Wertpapierpensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Wertpapierpensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Gegenpartei muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes dürfen die in Pension genommenen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- (iii) Die vom Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen,
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
 - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
- (iv) Der Gesamtbetrag der offenen Wertpapierpensionsgeschäfte wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt..

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes wird sichergestellt, dass jederzeit der volle Geldbetrag zurückgefordert oder das Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert

beendet werden kann.

Im Falle der Vereinbarung eines Wertpapierpensionsgeschäftes wird dafür Sorge getragen, dass die dem Wertpapierpensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückgefordert oder das vereinbarte Wertpapierpensionsgeschäft beendet werden kann.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bis maximal sieben Tage werden als Vereinbarungen betrachtet, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Zur Reduzierung des Gegenparteirisikos, dem das jeweilige Portfolio ausgesetzt ist, müssen die übertragenen Sicherheiten die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn Haircut Strategien angewandt werden.
- (iii) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (iv) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Sofern die Gesellschaft von einer Gegenpartei im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einen Sicherheitenkorb („Collateral Basket“) erhält, darf das Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Sofern die Gesellschaft unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vi) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (vii) In Fällen von Rechtsübertragungen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (viii) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (ix) Entgegengenommene unbare Sicherheiten werden, sofern vom Luxemburger Recht nicht ausdrücklich zugelassen, nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.
- (x) Entgegengenommene Barsicherheiten werden nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

- angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds
- angelegt werden, wobei jede Wiederanlage von Barsicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein muss und das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten insgesamt 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten darf.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des jeweiligen Teilfonds den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Die für derivative OTC-Geschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten müssen jedoch zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung mindestens 100% des Nominalbetrages entsprechen.

Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

Folgende Arten von Sicherheiten sind statthaft:

- (i) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- (ii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- (iii) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Ziffern aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- (iv) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- (v) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Erhaltene Sicherheiten werden an jedem Bewertungstag aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreise sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage ihrer Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Geschäften gestellt werden, werden für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) mit kurzer Laufzeit oder sehr guter Bonität Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Ein entsprechend höherer Abschlag von mindestens 5% wird für Aktien und Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit OTC-Geschäften grundsätzlich mindestens 2% beträgt. Auf Barsicherheiten, welche in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds erfolgen, kann eine vollständige Anrechnung erfolgen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften kann bei sehr guter Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, in der Regel werden jedoch für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere können hingegen, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, Abschläge von mindestens 5% verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften mindestens bei 0% liegen kann.

Im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften kann bei sehr guter Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, in der Regel werden jedoch für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere können hingegen, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, Abschläge von mindestens 5% verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit Wertpapierpensionsgeschäften mindestens bei 0% liegen kann.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

Erscheint nach der Bewertung der Sicherheiten der Wert der Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

3. NETTOINVENTARWERT

3.1 Definition und Ermittlung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Anteils jeder Kategorie wird für jeden einzelnen Teilfonds in dessen Referenzwährung jeden Bewertungstag berechnet. Falls mehrere Kategorien von Anteilen von einem Teilfonds ausgegeben werden, wird ein Nettoinventarwert pro Anteil einer spezifischen Kategorie ebenfalls jeden Bewertungstag berechnet. Detaillierte Informationen in bezug auf spezifische Bewertungstage der jeweiligen Teilfonds befinden sich im Anhang dieses Prospekts.
2. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil bezieht sich auf das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie. Das Nettovermögen jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilskategorie wird berechnet, indem alle Vermögenswerte, die ihnen zuzurechnen sind, aufaddiert werden und von ihnen die Verbindlichkeiten des Teilfonds bzw. der Anteilskategorie abgezogen werden. Die Berechnung geschieht gemäß den in diesem Kapitel genannten Punkten.
3. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. jeder Kategorie wird berechnet, indem das Nettovermögen durch die Anzahl der von diesem Teilfonds bzw. dieser Kategorie von Anteilen ausgegebenen Anteilen dividiert wird.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, daß der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Tag den tatsächlichen Wert der Anteile der Gesellschaft nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen gegeben hat, kann der Verwaltungsrat den Beschluß fassen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diese Umstände werden alle für diesen Tag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

I. Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:

- 1) alles Bargeld, welches sich in der Kasse oder auf einem Bankkonto befindet, die aufgelaufenen und die angefallenen Zinsen mit inbegriffen;
- 2) alle Aktiva und Wechsel, welche auf Sicht zahlbar sind und fällige Rechnungen, falls die Gesellschaft hiervon vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (einschließlich der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht eingegangen sind);
- 3) alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile, Aktien, Obligationen, Options- oder Zeichnungsrechte, schwebender Gewinn auf Futures und andere Anlagen und sonstige Werte, die sich im Besitz des Teilfonds befinden;
- 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die dem Teilfonds in bar oder in Wertpapieren zustehen (jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Teilfonds Anpassungen machen kann, in Anbetracht derjenigen Fluktuationen des Handelswertes der Wertpapiere, die durch Usanzen wie "ex-dividendes" oder "ex-droit" oder ähnliche Praktiken hervorgerufen werden);
- 5) alle angefallenen Zinsen von den im Besitz des Teilfonds befindlichen Wertpapieren, außer wenn diese Zinsen im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere miteinberechnet werden;

- 6) die bei der Gründung entstandenen Kosten, soweit sie noch nicht vollständig beschrieben wurden, unter der Bedingung, daß die Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgezogen werden können, und
- 7) alle andere Aktiva, welcher Natur sie auch seien, die Vorauszahlungen von Ausgaben mit inbegriffen.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- 1) alle Anleihen, Zinsen auf Anleihen, fällige Wechsel und fällige Rechnungen;
- 2) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (einschließlich die Vergütung der Anlagemanager, der Depotbank sowie der Bevollmächtigten und der Agenten des Fonds);
- 3) sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich alle fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten auf Zahlung in bar oder in Natur inklusive der angekündigten, aber noch nicht ausbezahlten Dividenden;
- 4) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf das Kapital und das Einkommen wie vom Verwaltungsrat berechnet, welche bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie gegebenenfalls noch andere Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt oder angenommen wurden;
- 5) alle anderen Verbindlichkeiten, welcher Natur und Art sie auch seien, mit Ausnahme des eigenen Kapitals der Gesellschaft.

Zur Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann jeder Teilfonds Verwaltungs- und andere Kosten berücksichtigen, die regelmäßig oder periodisch anfallen, und sie pro rata auf das Jahr oder eine andere Periode aufteilen.

III. Ermittlung der Vermögenswerte

Die Bewertung von Guthaben und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der folgenden Grundsätze:

- 1) Der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der vorausgezählten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, daß es sich als unwahrscheinlich erweist, daß dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wiederzugeben;
- 2) Die Bewertung aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder auf einem Geregelten Markt (wie unter Punkt a) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen definiert“), auf einem anderen geregelten Markt (im Sinne von Punkt b) und c) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen“) oder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, beruht auf dem letzten bekannten Kurs und, falls dieses Wertpapier auf mehreren Märkten gehandelt wird, auf dem letzten bekannten Kurs des Hauptmarktes des Wertpapiers. Falls der letzte Kurs nicht repräsentativ ist, beruht die Bewertung auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird;
- 3) Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt, auf einem anderen geregelten Markt oder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird, bewertet;
- 4) Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- 5) Werte, die auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet;

- 6) Alle anderen Guthaben werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu schätzen ist.

Im Hinblick auf die von der Gesellschaft zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die die Gesellschaft aufzukommen hat; außerhalb der Bilanz anfallende Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt.

IV. Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft

- 1) Die Erträge, die durch die Emission von Anteilen jedes Teilfonds realisiert werden, werden in den Büchern der Gesellschaft der Masse der Vermögenswerte dieses Teilfonds zugerechnet und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Kosten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden dieser Masse zugerechnet, wie weiter unten beschrieben;
- 2) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet worden ist, soll derartige abgeleiteter Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft der gleichen Vermögensmasse, wie der Vermögenswert von dem er herkommt, zugeordnet werden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust der betreffenden Vermögensmasse zugeordnet;
- 3) Falls die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, so wird diese Verpflichtung dem bestimmten Teilfonds zugerechnet;
- 4) Falls ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, so ist solch ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung allen Teilfonds pro rata zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Kategorien von Anteilen zuzurechnen.
- 5) Falls Dividenden an Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ausgeschüttet werden, so reduziert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Wert der Ausschüttungen.

Die gleichen Grundsätze wenden sich *mutatis mutandis* auf die Zurechnung der Vermögenswerte eines Teilfonds zu den einzelnen Anteilskategorien an.

V. Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:

- 1) Jeder Anteil der Gesellschaft, für die ein Antrag auf Rücknahme gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und den Statuten der Gesellschaft besteht, gilt bis zum Ende des Bewertungstags als ein ausgegebener und existierender Anteil und wird von diesem Tag an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises als eine Verpflichtung der Gesellschaft angesehen;
- 2) Am Bewertungstag wird soweit wie möglich jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch die Gesellschaft berücksichtigt;
- 3) Im Falle von einer großen Menge von Rücknahmeanträgen, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Anteilhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen;
- 4) Wenn die exakte Bewertung der Anteile nach den oben genannten Regeln aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Gesellschaft andere anerkannte Regeln anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gelangen.

3.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen jeder Kategorie eines Teilfonds zeitweilig einzustellen:

- während der Zeit, in welcher ein geregelter Markt (wie unter Punkt a) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen definiert“), ein anderer geregelter Markt (im Sinne von Punkt b) und c) des „Abschnitts A. Zulässige Anlagen“) oder eine Börse wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse, diesem Geregelteten oder anderem geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, wenn diese Aussetzung oder Einschränkung einen Einfluss auf die Berechnung der Vermögenswerte des Teilfonds hat (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen);
- in Notlagen, wenn der Teilfonds über Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds nicht verfügen kann, oder es für ihn unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder –Verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel ausgefallen sind;
- während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft keine Kapitalrückführungen für einen bestimmten Teilfonds vornehmen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten oder in welcher eine Geldüberweisung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder Zahlungen nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- im Anschluß an einen möglichen Beschluß zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds für mehr als fünf Werktage wird von der Gesellschaft in angemessener Form und insbesondere in den Zeitungen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekanntgegeben. Bei Aussetzung der Ermittlung unterrichtet die Gesellschaft die Anteilinhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragt haben, in angemessener Form.

Ein Anteilinhaber kann während der Zeit der Aussetzung der Berechnung seinen Antrag in bezug auf alle Anteile, die noch nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzungsperiode zurückziehen. Falls sie keine Mitteilung erhält, wird die Gesellschaft die Anträge auf Rücknahme und Umtausch am Bewertungstag, der unmittelbar auf die Aussetzungsperiode folgt, behandeln.

Eine solche Aussetzung der Berechnung in bezug auf alle Kategorien von Anteilen eines Teilfonds hat keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts per Anteil bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds der Gesellschaft.

4. DIE ANTEILE

4.1 Beschreibung, Ausgabeformen, Rechte der Anteilinhaber

Die Anteile aller Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Sie haben keinen Nennwert und müssen vollständig eingezahlt werden. Bruchteile von Anteilen können ausgegeben werden, bis zu vier Dezimalstellen.

Jeder ganze Anteil berechtigt unabhängig vom Nettoinventarwert zu einer Stimme bei der Generalversammlung der Anteilinhaber. Bruchteile von Anteilen berechtigen nicht zu einem Stimmrecht, sie geben dem Anteilinhaber aber Anspruch auf Dividende und Liquidationserlös. Die Anteilinhaber haben alle die allgemeinen Rechte von Anteilhabern, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften beschrieben werden, mit Ausnahme des Vorzugsrechts bei der Ausgabe von neuen Anteilen.

Innerhalb jedes Teilfonds hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, jederzeit unterschiedliche Anteilkategorien zu schaffen, die sich durch ihre Ausschüttungspolitik, ihre Deckung gegen Devisenkursschwankungen, ihre verschiedenen Gebühren und Provisionen, die Art von Anlegern, die sie erwerben können, bzw. jedem anderen, durch den Verwaltungsrat zu bestimmendem Kriterium, unterscheiden können.

Die Kategorien der ausgegebenen Anteile in jedem Teilfonds sind im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds zu finden.

Jeder Anteilinhaber erhält bei jeder Zeichnung eine Bestätigung über den Besitz der Anteile. Ferner werden den Anteilhabern auf Antrag Zertifikate über die Eintragung in das Verzeichnis der Namensanteilhaber ausgestellt. Die Anteilinhaber, die solche Zertifikate ausgehändigt bekommen möchten, müssen eventuell pro Geschäft eine Pauschalgebühr zugunsten der Registerstelle entrichten.

4.2 Ausgabe der Anteile und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkung Anteile auszugeben.

Nach dem Ende einer Erstzeichnungsperiode entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile der bestimmten Kategorie eines Teilfonds, wie er in Kapitel 3 "Nettoinventarwert" beschrieben wird und einem möglichen Ausgabezuschlag zugunsten der Vertriebsstelle, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die Zeichnungslisten, die dem Verwaltungsrat zukommen, werden zu den im Anhang dieses Prospekts bei den jeweiligen Beschreibungen des Teilfonds festgelegten Zeitpunkten geschlossen.

Für bestimmte Anteilkategorien können Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeträge der gehaltenen Anteile festgelegt sein, wie im Anhang dieses Prospektes bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Der Anleger hat auch alle bei der Zeichnung möglicherweise anfallenden Steuern und Brokergebühren zu tragen. Diese Kosten können auf keinen Fall den Höchstsatz übersteigen, der im Vertriebsland durch die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Bankusancen festgelegt ist.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt innerhalb von 2 Werktagen nach der Ermittlung des Zeichnungspreises in der Währung jedes Teilfonds oder, im Falle von Kategorien in einer Alternativwährung, in der alternativen Währung oder in jeder anderen Währung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird, durch elektronische Überweisung, einfache Überweisung oder durch Scheck zugunsten der Depotbank oder jeder anderen Bank, die von der Gesellschaft angegeben wird, unter Angabe des gezeichneten Teilfonds. Falls der Anteilinhaber in einer anderen Währung als der des Teilfonds zahlen will, so erfolgt der Umtausch auf seinen Namen und auf seine Kosten, ohne daß die Gesellschaft dafür einsteht.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Schecks und Zahlungsanweisungen sofort nach ihrem Empfang einzulösen und die Anteile und/oder überschüssigen Einzahlungen des Ausgabepreises zurückzuhalten, solange die Schecks der Anleger noch nicht ausgezahlt wurden.

Die Gesellschaft behält sich ebenfalls das Recht vor, alle Zeichnungsanträge abzuweisen oder nur teilweise anzunehmen, insbesondere wenn die Zahlung oder der schriftliche Zeichnungsantrag nicht zu einem bestimmten Datum, wie im Anhang beschrieben, empfangen wurde. Falls ein Antrag nur teilweise oder überhaupt nicht akzeptiert wurde, so wird die Zahlung oder der Saldo dem Antragsteller auf dem Postweg auf dessen Risiko zurückgeschickt.

Die Anteile können auch gegen Sacheinlagen gezeichnet werden gemäß den Bedingungen im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, insbesondere unter der Bedingung, daß der Abschlußprüfer der Gesellschaft eine Bewertung vornimmt und unter der Bedingung, daß die eingebrachten Sacheinlagen der Politik und den Investitionsbeschränkungen des betroffenen Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Die Gesellschaft kann jede Sacheinlage zurückweisen, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch alle physischen und juristischen Personen verhindern oder einschränken, falls er der Meinung ist, daß der Besitz den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen würde.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft aussetzen oder unterbrechen. Er kann dies insbesondere unter den in Punkt 3.2 geschilderten Umständen beschließen. Im Übrigen kann er, nach eigenem Ermessen und ohne dies zu begründen, jede Zeichnung von Anteilen ablehnen, sowie jederzeit die unberechtigtweise gezeichneten oder gehaltenen Anteile der Gesellschaft zurücknehmen.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds wiederaufzunehmen, nachdem sie über einen gewissen Zeitraum ausgesetzt war, werden alle anhängigen Zeichnungen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes, der nach Wiederaufnahme der Berechnung ermittelt wird, ausgeführt.

4.3 Rücknahme der Anteile

Mit Ausnahme der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes von Anteilen, deren Rücknahme beantragt wurde, der Bestimmungen in diesem Kapitel sowie spezifischer Bestimmungen bei einzelnen Teilfonds, können die Anteilinhaber der Gesellschaft jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile oder Bruchteile von Anteilen, die von ihnen gehalten werden, verlangen.

Die Gesellschaft hat die Anteile unter den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zurückzunehmen.

Ein Anteilinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile beantragen will, kann einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Gesellschaft in Luxemburg stellen oder an ein Unternehmen, das zu diesem Zweck benannt wird und das die Anträge zur Ausführung nach Luxemburg weiterleiten muss.

Die Rücknahmeanträge müssen folgende Angaben enthalten: den Namen des Anteilinhabers und die Anzahl der Anteile, die zurückzunehmen sind, Name der Teilfonds, zu dem die Anteile gehören, die Angabe der Anteilkategorie, die Nummer des Bankkontos sowie alle Angaben bezüglich der Person, an die der Rücknahmepreis zu zahlen ist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile eines Teilfonds bzw. der betreffenden Kategorie, wie er in Kapitel 3 "Nettoinventarwert" beschrieben wird, abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt, zugunsten der Vertriebsstelle. Sofern die Beschreibung eines Teilfonds dies vorsieht, kann die Rücknahmegebühr auch zugunsten des Teilfonds erhoben werden.

Die Listen mit den Rückkaufanträgen gegenüber der Gesellschaft sind bis zu den, im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds befindlichen, beschriebenen Zeitpunkten zugänglich.

Die Anteilinhaber werden in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt oder, auf ihren Wunsch, in jeder anderen frei konvertierbaren Währung. Bei der Rücknahme von Anteilen einer Kategorie, die auf eine Alternativwährung lautet, erfolgt die Bezahlung des Rücknahmebetrags normalerweise in der betreffenden Währung. Falls der Anteilinhaber in einer anderen Währung als der des Teilfonds ausgezahlt werden will, so erfolgt der Umtausch auf seinen Namen und auf seine Kosten, ohne daß die Gesellschaft dafür einsteht.

Da die Gesellschaft die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß genügend Liquidität in dem betroffenen Teilfonds besteht, wird der Rücknahmepreis 2 Geschäftstage nach Errechnung des Nettoinventarwertes, die zu seiner Ermittlung durchgeführt wird, ausgezahlt, es sei denn, daß in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im Anhang etwas anderes festgelegt wurde oder, daß aufgrund von juristischen Vorschriften wie Beschränkungen des Geldwechsels oder der Überweisungsmöglichkeiten oder aufgrund von anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Depotbank, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

Die Gesellschaft kann auch auf Ersuchen des Anteilinhabers, der den Rückkauf seiner Anteile wünscht, Naturalrückgabe akzeptieren, anstatt ihn mit liquiden Mitteln auszubezahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Abschlußprüfer der Gesellschaft für alle zahlungshalber für die Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem die Menge, die Bezeichnung und die für diese Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben ist. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Marktverkäuferkurs an dem Werktag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der Rücknahme ermittelt wird. Sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit solch einer Naturalrückgabe werden von dem Anteilinhaber getragen. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, daß den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme kein Nachteil entsteht.

Falls an einem Bewertungstag die Zahlung von Rücknahmeanträgen von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht aus den Vermögenswerten des Teilfonds oder durch ein erlaubtes

Darlehen erfolgen kann, so kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile, die den Grenzwert von 10% des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds übersteigen, auf ein Datum nicht später als den 3. Bewertungstag nach dem Rücknahmeantrag verschieben, pro rata für jeden Antrag.

Die derart getätigten Anträge werden gegenüber allen späteren Rücknahmeanträgen bevorzugt behandelt.

Im Falle von einer großen Menge von Rücknahmeanträgen, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Anteilhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen.

4.4 Umtausch der Anteile

Die Anteilhaber sind, vorbehaltlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines der betroffenen Teilfonds und vorbehaltlich anderer Restriktionen, die im Anhang beschrieben sind, berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in einem Teilfonds entweder in Anteile eines anderen Teilfonds oder von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie umzutauschen.

Die Anteilhaber müssen hierzu der Gesellschaft, der Depotbank oder den Banken, die für diesen Zweck von der Gesellschaft berufen wurden, ihren Antrag schriftlich, per Telex oder Fax übermitteln. Die Listen mit den Umtauschanträgen gegenüber der Gesellschaft werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Rückkauflisten geschlossen, wie im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds geschildert.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird mit einer Umtauschgebühr, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt, berechnet.

Der Anteilhaber muß die Adresse angeben, an die die Zahlung eines möglichen Saldos durch den Umtausch geschickt werden soll. Diesem Antrag müssen die Anteile beigelegt werden, für die der Umtausch durchgeführt werden soll.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten Teilfonds („ursprünglicher Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden („neuer Teilfonds“), wird in Übereinstimmung mit der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;
- B Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
- C Nettovermögenswert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds am Stichtag;
- D Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds am Stichtag, und
- E Wechselkurs zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen der Währung des umzutauschenden Teilfonds und der Währung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach dem Umtausch werden die Anteilhaber durch die Depotbank über die Anzahl und den Preis der Anteile des neuen Teilfonds unterrichtet, die sie beim Umtausch erhalten haben.

Falls an einem Bewertungstag die Anträge auf Umtausch 10% des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds übersteigen, so kann die Gesellschaft den Umtausch der Anteile, die den Grenzwert von 10% des

Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds übersteigen, pro rata für jeden Antrag auf ein Datum nicht später als den 3. Bewertungstag nach dem Umtauschantrag verschieben, um ihr den Umtausch zu ermöglichen.

Die derart getätigten Anträge werden gegenüber allen späteren Umtauschanträgen bevorzugt behandelt.

4.5 Verhinderung von Geldwäsche

Den Zeichnungsanträgen sind als Beitrag zum Kampf gegen die Geldwäsche von Geldern aus dem Drogenhandel und anderen kriminellen Handlungen in den nachstehend aufgeführten Fällen eine (von einer der nachstehend genannten Amtsgewalten: Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei, Bevollmächtigter) beglaubigte Abschrift (i) des Personalausweises des Zeichners, der eine natürliche Person ist, und (ii) im Falle von juristischen Personen die Statuten und Gründungsurkunde sowie der Handelsregisterauszug beizufügen:

- 1) Direktzeichnung bei der Gesellschaft,
- 2) Zeichnung über einen berufsmäßigen Vermittler aus dem Finanzsektor, der seinen Wohnsitz in einem Land hat, in dem gesetzlich keine den luxemburgischen Standards im Kampf gegen die Geldwäsche durch das Finanzsystem vergleichbaren Verfahren zur Feststellung der Identität vorgeschrieben sind,
- 3) Zeichnung über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung, deren Muttergesellschaft einem vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen vergleichbaren Verfahren der Feststellung der Identität unterliegen würde, die jedoch aufgrund des für sie maßgeblichen Rechts nicht zur Anwendung dieser Maßnahmen durch ihre Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gezwungen ist.

Die Register- und Transferstelle ist ferner gesetzlich verpflichtet, die Herkunft der Mittel zu ermitteln, die von Banken überwiesen wurden, die einer der vom luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen vergleichbaren Feststellung der Identität nicht unterliegen.

Die Zeichnungen können bis zur ordnungsgemäßen Identifizierung dieser Mittel vorübergehend ausgesetzt werden.

Es wird allgemein anerkannt, daß die in den Beitrittsländern zu den Beschlüssen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) ansässigen auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätigen Personen betrachtet werden, als würden sie einem dem vom luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen gleichwertigen Verfahren zur Feststellung der Identität unterliegen.

Die Register- und Transferstelle kann jederzeit die Vorlage zusätzlicher, in Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen stehender Dokumentation verlangen.

Besteht bei einem Zeichner Unklarheit über diese Gesetzgebung, stellt die Register- und Transferstelle ihm eine Geldwäsche-Checkliste zur Verfügung. Die Unterlassung, zusätzliche Informationen vorzulegen, kann dazu führen, daß ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird.

Wird es versäumt, Unterlagen in Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen vorzulegen, kann die Rücknahme nicht bearbeitet werden.

Die Register- und Transferstelle kann jederzeit von den Vertriebsstellen und ihren Agenten, falls vorhanden, verlangen, daß sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie die anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit der Verhinderung der Geldwäsche beachten.

Die Vertriebsstellen werden auch die von der Gesellschaft mitgeteilten Verfahrensweisen, falls es solche gibt, die sich auf die oben genannten Pflichten beziehen, übernehmen.

4.6 Verhinderung der Praktiken des Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht nach den für diese Anträge in dem Prospekt festgelegten Zeitpunkten akzeptiert werden.

Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Geschäfte die im Zusammenhang mit Market Timing oder ähnlichen Verfahren stehen, soweit diese die Interessen aller Aktionäre beeinträchtigen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern zurückzuweisen, die die Gesellschaft im Verdacht hat, solche Verfahren zu nutzen und alle weiteren angemessenen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Aktionäre zu ergreifen.

Wie in dem CSSF Rundschreiben 04/146 dargelegt, ist unter Market Timing das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile oder Aktien desselben OGA systematisch zeichnet und zurückgibt oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA nutzt.

5. FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT

5.1 Generalversammlung der Anteilhaber

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg-Stadt am 2. Dienstag des Monats Mai um 14 Uhr statt und falls dies kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am folgenden Bankarbeitstag. Die Einberufungsmittelungen werden an alle Anteilhaber namentlich an die im Anteilhabersregister angegebene Adresse wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung geschickt.

In den Mitteilungen werden Ort und Zeit der Versammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die nach Luxemburger Recht geltenden Bedingungen über Quoren und notwendige Mehrheiten bekanntgegeben. Die Mitteilungen werden im "Luxemburger Wort" und im Mémorial veröffentlicht.

Die Bedingungen bezüglich der Teilnahme, des Quorums und der notwendigen Mehrheiten bei jeder Generalversammlung ergeben sich aus Artikel 67 bis 71 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und den Statuten der Gesellschaft.

Die anderen Generalversammlungen der Anteilhaber können zu den Zeiten und an den Orten, die in den Mémorial und im "Luxemburger Wort" und in anderen Zeitungen veröffentlicht werden, stattfinden.

Falls die zu treffenden Entscheidungen nur die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds betreffen, so werden sie von einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds gemäß Artikel 10 der Statuten getroffen.

5.2 Ausschüttungspolitik

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt die Generalversammlung der Anteilhaber über die Verwendung des Nettojahresergebnisses auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses zum letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Jahres.

Grundsätzlich werden erwirtschaftete Erträge in jedem Teilfonds thesauriert, es sei denn, ausschüttende Anteile werden ausgegeben.

Die Generalversammlung kann in einem solchen Fall beschließen, daß an ausschüttende Anteile ihr jeweiliger Anteil an den Nettoerträgen der Anlagen sowie der realisierte oder nichtrealisierte Kapitalmehrwert unter Abzug des realisierten oder nichtrealisierten Kapitalminderwertes ausgeschüttet wird und die Beträge, die thesaurierenden Anteilen zustehen, kapitalisiert werden.

Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, die Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft bis zur Grenze des gesetzlichen Mindestkapitals auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Anlagen oder Kapital) ist in den Finanzausweisen der Gesellschaft genauer darzustellen.

Der Verwaltungsrat kann, entsprechend den rechtlichen Auflagen, die Ausschüttung von Zwischendividenden für ausschüttende Anteile beschließen.

Die den ausschüttenden Anteilen zugeordneten Dividenden werden an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Ort ausgezahlt.

Die Dividenden, die zur Ausschüttung anstehen und vom Anteilinhaber nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungstermin eingefordert werden, können nicht mehr geltend gemacht werden und fallen dem jeweiligen Teilfonds zu.

Auf die angekündigten Dividenden, die von der Gesellschaft für Rechnung der anspruchsberechtigten Anteilinhaber bis zur Verjährung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Die Auszahlung der Erträge ist nur fällig, soweit die geltenden Devisenbestimmungen ihre Ausschüttung in dem jeweiligen Land, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat, zulassen.

5.3 Jahresabschluss, Geschäftsberichte und Bücher

Der konsolidierte und vom Abschlußprüfer geprüfte Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr in der Währung des Kapitals der Gesellschaft kann fünfzehn Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden. Die Halbjahresberichte können ebenfalls am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

5.4 Gebühren und Ausgaben

Die Anteilinhaber haben zugunsten der Vertriebsstellen folgende Kosten zu tragen, deren konkrete Höhe sich aus dem jeweiligen Abschnitt des Besonderen Teils dieses Prospektes ergibt:

- Ausgabeaufschlag
- Umtauschprovision

Für die Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile wird ein im Besonderen Teil des Prospektes jeweils näher spezifizierter Pauschalbetrag erhoben.

Folgende wiederkehrenden Kosten werden dem Vermögen der Gesellschaft bzw. dem der jeweiligen Teilfonds belastet:

- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
- Asset Manager-Vergütung
- Beratervergütung
- Depotbankvergütung
- Zentralverwaltungsvergütung
- Vergütung der Verwahrstelle für Inhaberaktien

Die Gebühren für die Leistungen des Beraters und des Asset Managers, die aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt werden, ergeben sich jeweils aus den Angaben des Besonderen Teils dieses Prospektes.

Die Depotbankgebühr beträgt maximal 0,03% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Die Depotbank erhält darüberhinaus Transaktionsgebühren auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Liquiditäten. Außerdem erhält die Depotbank die gelegentlich auftretenden Nebenkosten zurückerstattet.

Die Gebühr für die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle beträgt maximal 0,2% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Da die Gebühr aus fixen und variablen Teilen besteht, hat die Höhe des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds einen Einfluss auf die Höhe des effektiv belasteten Wertes. Die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle erhält darüberhinaus Transaktionsgebühren auf den Kauf, die Rücknahme oder die Umwandlung von Aktien.

Die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft beträgt maximal 0,02% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus die folgenden Kosten zu tragen:

- alle Steuern auf die Vermögenswerte und die Einkünfte der Gesellschaft und der Teilfonds;
- Brokergebühren auf alle Transaktionen mit Anteilen im Portefeuille der Teilfonds;
- Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder juristischen Fragestellungen, die von der Gesellschaft oder der Depotbank getragen werden, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- die von den Finanzinstituten für die Swap-Vereinbarungen belasteten Kosten;
- Kosten der Verwaltung von zugunsten eines Teilfonds hinterlegten Sicherheiten;
- Ausgaben und Kosten in Verbindung mit der Erstellung oder/und der Aufbewahrung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Gesellschaft einschließlich des Prospekts und aller Änderungen und Ergänzungen hierzu, in Verbindung mit allen Behörden, die Befugnisse über die Gesellschaft haben oder der Vermarktung der Anteile der Gesellschaft oder einer Börse in Luxemburg oder in jedem anderen Land; die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Gebühren und Kosten die an Zahlstelle und alle permanenten Repräsentanten in den Vertriebsländern sowie an jeden anderen von der Gesellschaft Beauftragten gezahlt werden; die Kosten der Geschäftsberichte und Veröffentlichungen einschließlich der Kosten der Erstellung, des Drucks in den notwendigen Sprachen im Interesse der Anteilhaber und des zu vermarktenden Prospekts, der jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte und anderer Berichte und Dokumente, die nach den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften gebraucht werden; einen vernünftigen Anteil an den Kosten der Vermarktung der Gesellschaft wie im guten Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt, einschließlich der vernünftigen Veröffentlichungskosten; die Kosten der Herstellung und des Vertriebs von Informationsbroschüren für die Anteilhaber; die Kosten der Veröffentlichung des Preises der Anteile und alle anderen operationellen Ausgaben einschließlich der Kosten des Kaufs und des Verkaufs von Vermögenswerten, Zinsen, Bank-, Post-, Telefon- und Telexgebühren und alle ähnlichen administrativen Kosten einschließlich der Kopierkosten der oben genannten Dokumente und Berichte.
- Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und deren Versicherung

Alle Kosten wiederkehrender Art werden zuerst vom Einkommen der Gesellschaft abgezogen, dann vom Kapitalgewinn und schließlich von den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Teilfonds werden von den Vermögenswerten dieses Teilfonds über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren in Jahresraten, welche der Verwaltungsrat für angemessen hält, abgeschrieben.

Einem neu gegründeten Teilfonds werden die Kosten und Ausgaben in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, die zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Teilfonds noch nicht übernommen worden sind, nicht pro rata zugerechnet.

5.5 Auflösung der Gesellschaft, der Teilfonds und der Kategorien von Anteilen

Die Gesellschaft und jeder Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit gegründet, soweit in der Einzelbeschreibung der Teilfonds nichts Anderweitiges bestimmt ist.

Eine Liquidation wird im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Generalversammlung der Anteilhaber, die die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben, ernannt werden. Der Nettoliquidationserlös der Liquidation jedes Teilfonds und jeder Kategorie von Anteilen wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber jedes betroffenen Teilfonds oder jeder Kategorie von Anteilen im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile in dem Teilfonds oder der Kategorie von Anteilen zugeteilt.

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds oder Kategorien von Anteilen veranlassen, falls die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie einen Betrag unterschreiten, bei dem der Verwaltungsrat die Sicherstellung der Verwaltung für zu schwierig erachtet. Dasselbe gilt im Rahmen einer Rationalisierung der angebotenen Produktpalette, einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Kategorie von Anteilen auswirkt, oder in allen anderen Fällen im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber.

Die Entscheidung, einen Teilfonds oder eine Anteilkategorie zu schließen, wird von der Gesellschaft vor dem wirksamen Zeitpunkt der Schließung veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet die Gründe für die Schließung sowie die Verfahrensweise. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilhaber etwas anders bestimmt, können die Anteilhaber weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile verlangen. Diejenigen Vermögenswerte, die bei der Schließung nicht an die Berechtigten verteilt werden konnten, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

5.6 Verschmelzungen

Der Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich über das Wirksamwerden einer Verschmelzung der Gesellschaft/ eines Teilfonds mit einem anderen OGAW/ Teilfonds. Im Falle einer Verschmelzung unter Auflösung der Gesellschaft muss das Wirksamwerden der Verschmelzung jedoch von der Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Wirksamwerden der Verschmelzung. Quorumfordernisse bestehen nicht. Die Anteilhaber werden über die Entscheidung informiert und haben mindestens 30 Tage Zeit, ihre Anteile zurückzugeben oder umzutauschen.

5.7 Besteuerung

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt gemäß den geltenden Gesetzen keiner luxemburgischen Steuer auf das Einkommen. Des weiteren unterliegen die Ausschüttungen des Fonds keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Die Gesellschaft ist lediglich verpflichtet, eine jährliche Steuer in Höhe von 0,05% vierteljährlich auf Basis der Nettovermögenswerte am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Falls Teilfonds oder Anteilskategorien aufgelegt werden, die nur an institutionelle Anleger vertrieben werden, so beträgt die Steuer bezüglich dieses Teilfonds oder dieser Anteilskategorie nur 0,01%. In Luxemburg sind keine Steuern bei der Ausgabe der Anteile zu entrichten, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250, welche bei der Gründung gezahlt wird.

Die Gesellschaft unterliegt gemäß den geltenden Gesetzen keiner luxemburgischen Steuer auf den Kapitalertrag ihrer Vermögenswerte.

Das Einkommen der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinszahlungen kann einer Quellensteuer in unterschiedlicher Höhe unterliegen; diese Steuern werden nicht erstattet. Außerdem unterliegt die Gesellschaft in den verschiedenen Vertriebsländern indirekten Steuern auf den Transaktionen (Stempelsteuer, Börsensteuer) und den Dienstleistungen, die ihr berechnet werden (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer).

B. Besteuerung der Anteilhaber

Jeder Anteilhaber hat sich über die eventuellen Steuerfolgen aufgrund der Gesetze im Land seiner Staatsangehörigkeit, seines gewöhnlichen Aufenthalts oder seines Wohnsitzes zu informieren.

Die Anteilhaber unterliegen in Luxemburg nach der aktuellen Gesetzeslage keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer mit Ausnahme (a) der Anteilhaber, die in Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung haben, (b) gewisser nicht in Luxemburg ansässiger Personen, die 10% oder mehr des Kapitals der Gesellschaft besitzen und die alle oder einen Teil ihrer Anteile in den 6 Monaten nach Kauf abtreten und (c) in einigen Fällen gewisser ehemaliger Steuerpflichtige Luxemburgs, die 10% oder mehr des Kapitals der Gesellschaft besitzen.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 betreffend die Besteuerung von Zinserträgen in luxemburgisches Recht umgesetzt hat. Dieses sieht vor, dass seit dem 1. Juli 2005 grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15% sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 40% (ab 1.1.2011: 25%) in Forderungspapiere und –rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren. Die Quellensteuer beträgt für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2011 35%.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und kann Änderungen erfahren.

FATCA Bestimmungen

Grundsätzlich verlangen die FATCA-Bestimmungen ein Reporting an die US-Bundesfinanzverwaltung („US Internal Revenue Service“) über die direkten oder indirekten Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Gesellschaften. Sofern es versäumt wird, die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen, führt dieses Versäumnis zu einer 30%igen Quellensteuer auf bestimmte US-Einnahmequellen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Erträge durch den Verkauf von Eigentum, der US-Zinsen oder Dividenden hervorrufen kann.

Potenzielle Investoren sollten sich daher über die auf den Kauf, das Halten und den Verkauf anwendbaren Steuern im Land dessen Staatsbürgerschaft sie innehaben oder in dem Sie Ihren Wohn- bzw. Gesellschaftssitz haben, informieren.

5.8. Aufsichtrechtliche Informationen

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle und andere Dienstleister der Gesellschaft, sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, Mitglieder, Mitarbeiter oder jede andere mit den eingangs erwähnten Stellen verbundene Person können in verschiedene Interessenskonflikte in ihrer Beziehung zu der Gesellschaft geraten.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Asset Manager, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle sowie die Depotbank haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt sowie angemessene organisatorische und administrative Maßnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenskonflikten eingeführt, um das Risiko der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren, und um sicherzustellen, dass, falls diese Risiken nicht vermieden werden können, die Investoren der Gesellschaft fair behandelt werden.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit den Interessenkonflikten sind im Internet unter www.mdo-manco.com verfügbar. Ungeachtet der Sorgfaltspflicht sowie den besten Bemühungen, bleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft zur Handhabung von Interessenskonflikten nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Zuverlässigkeit sagen zu können, dass Risiken, welche die Interessen der Gesellschaft oder seiner Anteilhaber schädigen könnten, vermieden werden können. In diesem Fall informieren die Geschäftsleiter unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft im besten Interesse seiner Anteilhaber handelt. Die Anteilhaber werden über diese Fälle in den Geschäftsberichten der Gesellschaft informiert. Diese dort enthaltenen Informationen stehen den Anteilhabern kostenfrei am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Die Anteilhaber haben das Recht, bei folgenden Stellen kostenlos Beschwerde einzulegen:

- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft: MDO Management Company S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg,
- am Sitz der Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft: Baloise Fund Invest, ein Unternehmensbereich der Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel

Die Prozedur über die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenlos im Internet unter www.mdo-manco.com verfügbar.

STRATEGIEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Die Anteilhaber können die Stimmrechtspolitik an folgenden Stellen einsehen:

- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft: MDO Management Company S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
- im Internet unter: www.baloise-fund-invest.com

Nähere Angaben zu den aufgrund der Stimmrechtspolitik getroffenen Massnahmen werden den Anteilhabern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy) festgelegt und umgesetzt. Da die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung delegiert, stellt sie insbesondere sicher, dass die gewählten Vermögensverwalter selbst eine Best Execution Policy haben oder sich vertraglich verpflichten, eine von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Best Execution Policy annehmen und umsetzen. Informationen über die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätze sind im Internet unter www.baloise-fund-invest.com erhältlich.

DATENSCHUTZ

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in seiner jeweils gültigen Fassung sammelt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung elektronisch und auf andere Weise die von den Anteilhabern zur Verfügung gestellten Daten, um die von Anteilhabern geforderten Dienstleistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Zu den verarbeiteten Daten zählen insbesondere der Name, die Kontaktinformationen (einschließlich Post- oder E-Mail-Adresse), Bankverbindung, angelegter Betrag und Beteiligungen an der Gesellschaft und ihren Subfonds („personenbezogene Daten“). Jeder Anteilhaber kann sich in eigenem Ermessen weigern, der Gesellschaft personenbezogene Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann die Gesellschaft jedoch einen Antrag auf Zeichnung von Anteilhaber ablehnen. Jeder Anteilhaber hat das Recht, Zugang zu seinen personenbezogenen Daten zu erhalten und kann verlangen, dass falsche oder unvollständige personenbezogene Daten zu seiner Person berichtigt werden, indem er unter folgender Adresse an die Gesellschaft schreibt: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg.

Die von Anteilhabern bereitgestellten personenbezogenen Daten werden für die Verarbeitung von Anträgen auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteile, die Durchführung von Kontrollen im Bereich Market Timing und Late Trading und zur Einhaltung der geltenden Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und anderen geltenden Vorschriften wie FATCA und dem CRS-Gesetz verarbeitet. Ferner werden die von Anteilhabern bereitgestellten Daten für das Führen des Anteilhaberregisters verarbeitet. Personenbezogene Daten können an die datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („verarbeitende Stellen“) übertragen werden, zu denen insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Register- Transfer- und Verwaltungsstelle und jede Vertriebsstelle gehören. Ferner können personenbezogene Daten auch an verarbeitende Stellen übertragen werden, wenn die Übertragung zu den

oben genannten Zwecken erforderlich ist, wobei als vereinbart gilt, dass diese verbundenen Unternehmen und Dritten in den Prozess der Geschäftsbeziehung eingreifen und innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig sein können. Ferner müssen Anteilinhaber beachten, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt. Aufzeichnungen dürfen bei Gerichts- oder anderen Rechtsverfahren verwendet werden und haben dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument. Außer an die verarbeitenden Stellen gibt die Gesellschaft personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich oder geschieht mit der vorherigen Genehmigung des Anteilinhabers. Insbesondere können diese personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die diese in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung an ausländische Steuerbehörden weitergeben können.

6. DIE DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE

CACEIS Bank Luxembourg, eine nach luxemburgischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (société anonyme), eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B91.985 mit eingetragenem Geschäftssitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, wurde in Übereinstimmung mit dem Verwahrungsvertrag, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist (der „Verwahrungsvertrag“), und den zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie der OGAW-Regelungen von der Gesellschaft als Verwahrstelle ernannt.

CACEIS Bank Luxembourg wird durch eine grenzüberschreitende Fusion mittels einer Übernahme durch CACEIS Bank France, einer Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde, mit einem Grundkapital von 440.000.000 Euro, mit eingetragenem Geschäftssitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris, mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 zur Luxemburger Filiale von CACEIS Bank France. Der Name der Luxemburger Filiale wird CACEIS Bank, Luxembourg Branch sein. Die Transaktion wurde von den zuständigen französischen und luxemburgischen Behörden genehmigt. Infolgedessen wird die Verwahrstelle weiterhin Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, die Gegenstand des Vertrages sind.

Aktionäre können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft den Verwahrungsvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen sowie die Überprüfung des Eigentums der Teilfondsvermögen übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme der Gesellschaft sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- a. sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Anteilen im Einklang mit dem luxemburgischen Recht und den OGAW-Regelungen oder Gründungsdokumenten durchgeführt wird;

- b. sicherstellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit den OGAW-Regelungen, den Gründungsdokumenten der Gesellschaft und dem Verfahren berechnet wird, die in der OGAW V Richtlinie ausgeführt sind;
- c. die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder den Gründungsdokumenten der Gesellschaft;
- d. sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an die Gesellschaft überwiesen wird;
- e. sicherstellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft im Einklang mit den OGAW-Regelungen und den Gründungsdokumenten der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (a) bis (e) dieser Klausel ausgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW VRichtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alle Vermögenswerte, die von ihr verwahrt werden oder für die sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon ihren Unterverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website (www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für die Aktionäre auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehende Interessenkonflikte stehen den Aktionären auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung. Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

- i. Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- ii. Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:
 - sie sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten stützt, wie z.B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden, und/oder Unterrichtung der betreffenden Aktionäre der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Depotbank und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Gesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrungsvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei drei (3) Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Gesellschaft kann der Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds an die neue Depotbank übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen der Gesellschaft Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet der Gesellschaft Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Prospektes verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen der Gesellschaft.

Die CACEIS Bank Luxembourg handelt auch als Domizilstelle der Gesellschaft (die „Domizilstelle“) in Übereinstimmung mit dem Domizilierungsvertrag, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist.

Als Domizilstelle übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben:

Alle Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung sowie den Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Uebermittlung dieser Berichte an die CSSF. Die Domizilstelle verwahrt alle Dokumente und Verträge, die die Gesellschaft betreffen.

7. DIENSTLEISTER

7.1 Asset Manager

Baloise Asset Management Schweiz AG

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft und der Baloise Asset Management Schweiz AG, einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, am 6. Mai 2013, mit Wirkung per 1. Juni 2013, einen Vermögensverwaltungsvertrag (der „Vermögensverwaltungsvertrag“) geschlossen, wonach diese mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds, mit Ausnahme des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR), betraut wurde. Der Vermögensverwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Baloise Asset Management Schweiz AG beauftragt und ermächtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Vermögensverwaltungsmandats üblich und zulässig sind. Die Baloise Asset Management Schweiz AG ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte erforderlich sind.

Die Baloise Asset Management Schweiz AG erhält quartalsweise aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird. Für einzelne Teilfonds kann die Baloise Asset Management Schweiz AG zusätzlich ein Erfolgshonorar erhalten.

C-QUADRAT Kapitalanlage AG

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft und der C-QUADRAT Kapitalanlage AG am 21. September 2015, mit Wirkung per 16. November 2015, einen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen, wonach diese mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) betraut wurde.

Der Vermögensverwaltungsvertrag mit C-QUADRAT Kapitalanlage AG ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jährlich durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

C-QUADRAT Kapitalanlage AG erhält quartalsweise aus dem Vermögen der Teilfonds BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird. Zusätzlich kann C-QUADRAT Kapitalanlage AG für die Teilfonds BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) ein Erfolgshonorar erhalten.

C-QUADRAT Kapitalanlage AG kann einzelne oder die Gesamtheit ihrer Funktionen mit Zustimmung sowohl des Verwaltungsrates der Gesellschaft als auch der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der Luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF übertragen. Eine solche Uebertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Asset Manager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er in zulässiger Weise beauftragt hat.

Sub-Asset Manager

C-QUADRAT Kapitalanlage AG hat mit der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrates der Gesellschaft die Verwaltung der Anlagen der obengenannten Teilfonds der ARTS Asset Management GmbH übertragen.

Der Sub-Asset Manager ist befugt, für die Gesellschaft zu handeln und Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten der obengenannten Teilfonds auszuwählen.

Der Sub-Asset Manager wird aus den Gebühren des Asset Managers bezahlt. Den Anlegern entstehen aus dieser Uebertragung keine zusätzlichen Kosten.

7.2 Der Berater

Die Gesellschaft hat mit der Baloise Fund Invest Advico am 17. Mai 2006, rückwirkend auf 19. April 2006, einen Beratungsvertrag geschlossen wonach diese in den Bereichen Vermögensanlage, Marketing (Produkteentwicklung, Vertriebsunterstützung, Kommunikation) und Research Beratungsleistungen erbringt (der „Beratungsvertrag“). Dieser Beratungsvertrag ersetzt den Anlageberatungsvertrag vom 10. Oktober 2003, der den Vertrag vom 14. Oktober 2002 ersetzte, der seinerseits den Vertrag vom 26. Juli 2001 ersetzt hatte. Der Beratungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Baloise Fund Invest Advico ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Baloise Fund Invest Advico mit Sitz in Luxemburg wurde am 15. November 2000 gegründet und ist im Handelsregister Luxembourg, N° B 78 977, eingetragen. Das Grundkapital der Baloise Fund Invest Advico beträgt fünfundsiebzigtausend EUR (75.000 EUR). Das Grundkapital wurde vollständig gezeichnet und eingezahlt.

Die Baloise Fund Invest Advico wird die Gesellschaft bezüglich Vermögensanlage, z.B. Asset Allocation, neue Marktentwicklungen etc. beratend unterstützen. Diese Beratung erfolgt in Abstimmung mit dem Asset Manager und beinhaltet nicht Anlageempfehlungen für konkrete Wertschriftentransaktionen. Im weiteren berät die Baloise Fund Invest Advico die Gesellschaft beim Marketing der Fondsanteile, und zwar in den Bereichen Produkteentwicklung, Vertriebsunterstützung und Kommunikation. Die Baloise Fund Invest Advico erbringt auch Beratungsleistungen bezüglich Research.

Die Baloise Fund Invest Advico hat das Recht, sich ihrerseits durch einen oder mehrere Unterberater beraten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt die Baloise Fund Invest Advico. Ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft werden dadurch nicht berührt.

Die Baloise Fund Invest Advico erhält vierteljährlich aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird.

7.3 Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank Luxembourg (ab 31.12.2016: CACEIS Bank, Luxembourg Branch) als Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle aufgrund eines Register-, Transfer- und Verwaltungsstellenvertrag vom 8. Mai 2013, mit Wirkung per 1. Juni 2013, ernannt.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist CACEIS Bank Luxembourg (ab 31.12.2016: CACEIS Bank, Luxembourg Branch) verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, sowie dafür, das Anteilsregister auf dem letzten Stand zu halten.

In ihrer Funktion als Verwaltungsstelle ist CACEIS Bank Luxembourg (ab 31.12.2016: CACEIS Bank, Luxembourg Branch) verantwortlich für alle administrativen Aufgaben und alle Sekretariatsarbeiten, die aufgrund des luxemburgischen Rechts zwingend vorgeschrieben sind, insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts. Sie wird sich um die Erstellung der Geschäftsberichte und aller anderen Dokumente, die an die Anteilhaber gerichtet sind, kümmern; außerdem stellt sie die Basisinformation über die Gesellschaft und ihre Aktivitäten zur Verfügung und verteilt sie.

Gemäß diesem Register-, Transfer- und Verwaltungsstellenvertrag erhält die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxembourg banküblichen Sätze.

CACEIS Bank Luxembourg (ab 31.12.2016: CACEIS Bank, Luxembourg Branch) ist befugt, mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft die oben erwähnten Aufgaben einem anderen über die notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen verfügenden Leistungserbringer ganz oder teilweise zu übertragen.

7.4 Vertriebsstellen und Nominees

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen/ Nominees ernennen, um sie im Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in den Ländern, in denen diese vertrieben werden, zu unterstützen.

Vertriebsstellen- und Nomineevertäge werden zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen / Nominees abgeschlossen.

Der Nominee wird gemäß den Vertriebsstellen- und Nomineevertägen in das Anteilsinhaberregister eingetragen, und nicht die Kunden der Gesellschaft. In den Bedingungen der Vertriebsstellen- und Nomineevertägen wird unter anderem festgelegt, daß ein Kunde, der über einen Nominee in der Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, daß die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden; in diesem Fall wird der Kunde mit Wirkung ab Erhalt der Übertragungsanweisungen durch den Nominee unter seinem Namen in das Anteilsinhaberregister eingetragen.

Die Anteilhaber können Anteile jederzeit direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne Vermittlung durch eine Vertriebsstelle/ Nominee.

Nominees müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des GAFI – Abkommens haben. Als Nominees kommen nur in Betracht: Banken, andere auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätige Personen und sonstige Personen, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen.

Die Gesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann (insbesondere das Recht an Generalversammlungen der Anteilhaber teilzunehmen), wenn der Anteilhaber selber mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilhaberrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Kategorie von Anteilen innerhalb eines Teilfonds und deren Ausgabepreis und Rücknahmepreis, sowie Dividenden, die möglicherweise ausgeschüttet werden, können am Sitz der Gesellschaft und bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank an allen Bankarbeitstagen erfragt werden.

Diese Informationen werden in verschiedenen Zeitungen nach Wahl des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht am Ende jedes Jahres und am Ende jedes Halbjahres einen Geschäftsbericht, der insbesondere die Finanzsituation, sowie die Anzahl der Anteile, die seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben oder zurückgenommen wurden, wiedergibt.

Änderungen der Statuten der Gesellschaft werden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg, veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilhaber werden im "Luxemburger Wort" in Luxemburg veröffentlicht und möglicherweise in anderen Publikationen nach Wahl des Verwaltungsrats.

Die folgenden Dokumente sind am Sitz der Gesellschaft einsehbar:

- der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;
- die Statuten;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und MDO Management Company S.A.
- der Depotbank- und Domizilstellenvertrag zwischen CACEIS Bank Luxembourg und der Gesellschaft;
- der Register-, Transfer- und Verwaltungsstellenvertrag zwischen CACEIS Bank Luxembourg, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Baloise Asset Management Schweiz AG, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen C-QUADRAT Kapitalanlage AG, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Beratungsvertrag zwischen Baloise Fund Invest Advico und der Gesellschaft;
- der Garantievertrag zwischen UBS AG und der Gesellschaft;
- die jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaft.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Geschäftsberichte können kostenlos am Sitz der Gesellschaft auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.mdo-manco.com sowie bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank beschafft werden.

9. ZUSÄTZLICHE INFORMATION FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Teilinvestmentvermögen wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieser Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- **Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%**
- **Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%**

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) wird übernommen von:

State Street Bank GmbH
Solmsstrasse 83
60486 Frankfurt

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können von der deutschen Zahl- und Informationsstelle an die Anteilinhaber auf Wunsch sowohl mittels Überweisung als auch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Folgende Dokumente sind kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich:

- Verkaufsprospekt;
- Wesentliche Anlegerinformationen;
- Satzung der Gesellschaft;
- Jahres- und Halbjahresberichte;
- etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner sind folgende Informationen und Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos einsehbar:

- die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und MDO Management Company S.A.;
- der Depotbank- und Domizilstellenvertrag zwischen CACEIS Bank Luxembourg und der Gesellschaft;
- der Register-, Transfer- und Verwaltungsstellenvertrag zwischen CACEIS Bank Luxembourg, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Baloise Asset Management Schweiz AG, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen C-QUADRAT Kapitalanlage AG, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Beratungsvertrag zwischen Baloise Fund Invest Advico und der Gesellschaft;
- der Garantievertrag zwischen UBS AG und der Gesellschaft.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der "Frankfurter Allgemeine Zeitung" veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland im "Bundesanzeiger" veröffentlicht.

10. BESONDERER TEIL

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Teilfonds Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF) („BFI Activ (CHF)“) ist es einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Activ (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldern sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in CHF und bis zu ca. 30% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 40% des Nettoinventarvermögens primär auf Ertrag, aber auch auf ein moderates Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Activ (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Activ (CHF) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Activ (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Activ (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile) und Anteilskategorie I (“I” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 2. Juli 2001 bis 12. Juli 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 23. Juli 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für “R” und “I” Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine “I” Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. “I” Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von “I” Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von “I” Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger “I” Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die “R” Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die “I” Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden,

betragen zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Activ (CHF) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF) („BFI Progress (CHF)“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Progress (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldnern und aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land. Die Anlagen werden in CHF und bis zu ca. 30% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titulkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 50% des Nettoinventarvermögens auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Progress (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Progress (CHF) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Progress (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 - 7 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Progress (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile) und Anteilskategorie I (“I” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und -preis

Von 2. Juli 2001 bis 12. Juli 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 23. Juli 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R" und "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Progress (CHF) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF) („BFI Dynamic (CHF)“) ist es, eine den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechende, vorwiegend auf Kapitalwachstum in CHF ausgerichtete Anlagestrategie zu implementieren. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Dynamic (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, sowie weiter aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldern zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in CHF und bis zu ca. 75% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 90% des Nettoinventarvermögens vor allem auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Dynamic (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Dynamic (CHF) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Dynamic (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „überdurchschnittlich“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien-, Währungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile) und Anteilskategorie I (“I” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R" und "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic (CHF) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Teilfonds Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR) („BFI Activ (EUR)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Activ (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldnern sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 45% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 40% des Nettoinventarvermögens primär auf Ertrag aber auch auf ein moderates Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Activ (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Activ (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Activ (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2.C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Activ (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile) und Anteilskategorie I (“I” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R" und "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1.40 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Activ (EUR) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR) („BFI Progress (EUR)“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Progress (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldnern und aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land. Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 60% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 65% des Nettoinventarvermögens auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Progress (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Progress (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Progress (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 - 7 Jahre

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Progress (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile) und Anteilskategorie I (“I” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingeht, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R" und "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1.50 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Progress (EUR) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR) („BFI Dynamic (EUR)“) ist es, eine den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechende, vorwiegend auf Kapitalwachstum in EUR ausgerichtete Anlagestrategie zu implementieren. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Dynamic (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, sowie weiter aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldern zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 75% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 90% des Nettoinventarvermögens vor allem auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Dynamic (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Dynamic (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Dynamic (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „überdurchschnittlich“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien-, Währungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile) und Anteilskategorie I (“I” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R" und "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1.75 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic (EUR) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF) ("BFI InterStock (CHF)") ist es, ein den Verhältnissen auf den internationalen Aktienmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in CHF zu erzielen.

Die Anlagen des BFI InterStock (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 –von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur ist auf Kapitalwachstum ausgerichtet und ist mindestens zu zwei Dritteln in Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren investiert. Der BFI InterStock (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI InterStock (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „hoch“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI InterStock (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile) und Anteilskategorie I ("I" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl "R" als auch "I" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage
"I" Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R" und "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle ein maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1.50 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI InterStock (CHF) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF) ("BFI Swissfranc Bond (CHF)") ist es, einen stetigen, an der Entwicklung des Marktes für CHF-Anleihen orientierten Ertrag zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Swissfranc Bond (CHF) erfolgen in ein diversifiziertes Portefeuille, das aus fest- oder variabelverzinslichen Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen - deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten – von Staats- und Unternehmensschuldern zusammengesetzt ist, die im Durchschnitt mindestens die Bonitätsstufe Investmentgrade aufweisen. Unter Staatsschuldnern sind auch internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen. Die Anlagen werden in CHF getätigt, wobei der überwiegende Teil in Wertpapiere von Staats- und Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem OECD-Land investiert wird. Die Gewichtung der einzelnen Titel erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur ist auf Ertragskontinuität ausgerichtet, ist mindestens zu 75 % in Obligationen und maximal zu 25 % in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Der BFI Swissfranc Bond (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung erfolgen.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Swissfranc Bond (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „tief“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für rein ertragssorientierte Anleger, deren Investmenthorizont 1-3 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Swissfranc Bond (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile) und Anteilskategorie I ("I" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage
“I” Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 22. Dezember 2003 bis 30. Dezember 2003, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 2. Januar 2004.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für “R” und “I” Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine “I” Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. “I” Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von “I” Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von “I” Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger “I” Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 0.75 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Swissfranc Bond (CHF) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR) ("BFI EuroBond (EUR)") ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den europäischen Anleihenmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen.

Die Anlagen des BFI EuroBond (EUR) erfolgen in ein diversifiziertes Portefeuille, das aus Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen - deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten - von Staats- und Unternehmensschuldern zusammengesetzt ist, die im Durchschnitt mindestens die Bonitätsstufe Investmentgrade aufweisen. Unter Staatsschuldnern sind auch internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen. Die Anlagen werden in EUR getätigt. Die Gewichtung der einzelnen Märkte erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Die Portfoliostruktur ist auf Ertragskontinuität ausgerichtet, ist mindestens zu 75 % in Obligationen und maximal zu 25 % in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Der BFI EuroBond (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung erfolgen.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI EuroBond (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „tief“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und -politik ist der Teilfonds geeignet für rein ertragsorientierte Anleger, deren Investmenthorizont 1-3 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI EuroBond (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie O ("O" Anteile) und Anteilskategorie I ("I" Anteile).

„R“ und „O“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„R“, „O“ und „I“ Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und „O“ Anteile: keine Mindestanlage
„I“ Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

„R“ und „I“ Anteile: Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.
„O“ Anteile: Diese Anteilsklasse wird am 1. Februar 2010 eröffnet. Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 70 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für „R“ und „I“ Anteile versteht sich der Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von max. 5 % des Ausgabepreises, welcher an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Für „O“ Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I“ Anteile können nicht

frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "O" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R" und "I" Anteile zusammen maximal 0.75 % p. a., für "O" Anteile zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI EuroBond (EUR) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Capital Protect (CHF)

Anlageziele, Anlagepolitik und Garantien

Der Teilfonds Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Capital Protect (CHF) („BFI Capital Protect (CHF)“) ist auf eine Laufzeit von 15 Jahren angelegt. Das Anlageziel der Gesellschaft für BFI Capital Protect (CHF) ist es, den Anleger an der Entwicklung der Aktien- und sonstiger Märkte teilhaben zu lassen und ihn gleichzeitig mittels garantierter Mindestanteilswerte gegen fallende Märkte abzusichern.

Ab dem 3. Mai 2012 versucht BFI Capital Protect (CHF) das Anlageziel zu erreichen, indem Anlagen des Teilfonds folgendermassen aufgeteilt sind:

- Chancenportfolio:
Ein international diversifiziertes Portfolio, das aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, aus Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen und Sicht- und kündbaren Einlagen zusammengesetzt sein kann, sofern diese jeweils die Bedingungen i.S.v. Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen.
- Rentenpapierportfolio:
- Ein Portfolio von Zinspapieren, welches im Durchschnitt ein langfristiges Mindestkreditrating von mindestens "investment grade" hat.
- Total Return Swap:
Der Teilfonds wird darüber hinaus ein Total Return Swap Geschäft mit UBS AG, London Branch eingehen, wonach der Teilfonds der Swap-Gegenpartei die Performance des Rentenpapierportfolios zahlt und nach Ablauf des 12. Jahres der Fondslaufzeit einen Betrag, welcher dem ausstehenden Nominal entspricht, erhalten wird. In den Jahren 13 bis 15 wird der Teilfonds der Swap-Gegenpartei monatlich die Performance des Rentenpapierportfolios zahlen und eine Zinszahlung erhalten. Der Zinssatz für die monatliche Zinszahlung wird jeweils zu Beginn des Monats festgelegt.

Die Gewichtung der Anlagen wird an jedem Bankgeschäftstag in Übereinstimmung mit einer im Folgenden näher beschriebenen dynamischen Portfolioabsicherungsstrategie neu bestimmt, wobei der Aktienanteil maximal 50% des Nettoinventarvermögens beträgt. Diese dient grundsätzlich der Kapitalerhaltung. Der BFI Capital Protect (CHF) kann auch Bargeld und andere liquide Mittel halten. Neben dem Total Return Swap kann der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten aus Absicherungsgründen erfolgen. Unter „Bankgeschäftstag“ versteht man im Zusammenhang mit diesem Teilfonds die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg, Schweiz und London.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Dem Anleger wird folgendes zugesichert:

1. Kapitalschutzgarantie: Bei Anlagen, die in den Jahren 1 bis 3 der Fondslaufzeit in den BFI Capital Protect (CHF) einbezahlt und in den Jahren 13 bis 15 (d.h. nach Ablauf des 12. Jahres der Fondslaufzeit) ausbezahlt werden, entspricht der Mindestanteilswert pro Anteil bei Auszahlung 105 % des Nettoinventarwerts pro Anteil bei Einzahlung. Der Anleger erhält also mindestens 105 % seiner Nettoeinlage ausbezahlt (Nettoeinlage = einbezahlter Betrag abzüglich Ausgabeaufschlag und

Bankgebühren wie beispielsweise die Depotgebühr). Bei Anlagen, die nach Ablauf der ersten drei Jahre einbezahlt werden, kann der Auszahlungsbetrag kleiner als 105 % der Nettoeinlage sein.

2. Höchstkursgarantie: Bei Anlagen, die während der gesamten Laufzeit einbezahlt und in den Jahren 13 bis 15 ausbezahlt werden, entspricht der Mindestanteils wert pro Anteil bei Auszahlung
 - a entweder 105% des höchsten Nettoinventarwerts pro Anteil am ersten Bankgeschäftstag eines Monats, der während der ersten drei Jahre der Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) erreicht wird,
 - b oder 80 % des über die ganze Laufzeit je erzielten höchsten Nettoinventarwerts pro Anteil, je nachdem welcher Wert höher ist.

3. Massgeblicher Mindestanteils wert: Bei Anlagen, die in den Jahren 1 bis 3 der Fondslaufzeit in den BFI Capital Protect (CHF) einbezahlt worden sind, ist der höchste der Werte gemäss 1., 2a und 2b am jeweiligen Stichtag massgeblich („der massgebliche Mindestanteils wert“). Bei Anlagen, die in den Jahren 4 bis 15 der Fondslaufzeit einbezahlt worden sind, ist der höhere der Werte gemäss 2a und 2b am jeweiligen Stichtag massgeblich („der massgebliche Mindestanteils wert“). Als Stichtag gilt derjenige Bewertungstag in den Jahren 13 bis 15, der für die Berechnung des Rücknahmewertes massgeblich ist, wobei es sich um den ersten Bankgeschäftstag eines Monats in den Jahren 13 bis 15 handeln muss ("der massgebliche Stichtag"). Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am massgeblichen Stichtag höher ist als der massgebliche Mindestanteils wert, ist Ersterer für die Berechnung des Erlöses relevant. Erfolgt die Rücknahme an einem anderen Tag als dem ersten Bankgeschäftstag eines Monats, ist der Nettoinventarwert pro Anteil am entsprechenden Bewertungstag ohne Rücksicht auf die Garantien massgebend.

Dynamische Portfolioabsicherungsstrategie, Garantie

Um den massgeblichen Mindestanteils wert in den Jahren 13 bis 15 zu sichern, wird BFI Capital Protect (CHF) dynamisch auf einer täglich berechneten Grundlage verwaltet, um das Verhältnis des Chancenportfolios zum Rentenpapierportfolio, dessen Performance gegebenenfalls über einen Total Return Swap ausgetauscht wurde, anzupassen. An jedem Bankgeschäftstag wird der Nettoinventarwert von BFI Capital Protect (CHF) berechnet. Auf Grundlage eines mathematischen Modells, welches von der UBS AG, London Branch in ihrer Rolle als Swap-Gegenpartei und Berechnungsstelle berechnet wird, wird daraufhin ein Referenzniveau für den maximalen Erwerb von im Rahmen des Chancenportfolios erwerbba ren Titeln ermittelt. Das Referenzniveau ist im Wesentlichen ein Vielfaches des Betrages, um den der Nettoinventarwert den Barwert der zukünftigen Gebühren und den Barwert des Mindestanteils werts übersteigt, der erforderlich ist, um den massgeblichen Mindestanteils wert in den Jahren 13 bis 15 zu sichern. Wenn der Marktwert der im Rahmen des Chancenportfolios gehaltenen erwerbba ren Titel größer als das Referenzniveau ist, wird das Chancenportfolio reduziert und das Rentenpapierportfolio erhöht. Wenn der Marktwert der im Rahmen des Chancenportfolios gehaltenen erwerbba ren Titel geringer als das Referenzniveau ist, erfolgt entweder kein Ausgleich oder eine Erhöhung des Chancenportfolios und eine Reduzierung des Rentenpapierportfolios.

Ab dem 3. Mai 2012 garantiert die UBS AG über ihre Zweigniederlassung UBS AG, London Branch dem BFI Capital Protect (CHF) in den Jahren 13 bis 15 den oben beschriebenen massgeblichen Mindestanteils wert. Wenn der massgebliche Mindestanteils wert höher als der an jedem massgeblichen Stichtag festgestellte Nettoinventarwert pro Anteil („Stichtags-NAV“) ist, zahlt die UBS AG über ihre Zweigniederlassung UBS AG, London Branch BFI Capital Protect (CHF) einen Betrag, der (X) der Differenz zwischen dem Stichtags-NAV

und dem massgeblichen Mindestanteilswert multipliziert mit (Y) der Zahl der am massgeblichen Stichtag zurückgenommenen Anteile von BFI Capital Protect (CHF) entspricht.

Die von der UBS AG über ihre Zweigniederlassung UBS AG, London Branch gegebene Garantie gilt mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle:

- a) vorsätzliches/absichtliches Handeln entgegen der Anlagepolitik des BFI Capital Protect (CHF) und den mit der UBS AG, London Branch abgeschlossenen Verträgen seitens der Gesellschaft einschliesslich sämtlicher Dienstleistungsanbieter des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) und/oder**
- b) Änderungen der anwendbaren Gesetze, welche zum Zeitpunkt dieses Prospekts in Kraft sind und/oder**
- c) operationelle Fehler und/oder Abwicklungsfehler seitens der Gesellschaft einschliesslich sämtlicher Dienstleistungsanbieter des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF)**

Unter Buchstaben b) und c) ist Folgendes zu verstehen:

- b) Eine Änderung der anwendbaren Gesetze liegt vor, wenn am oder nach dem Datum des Inkrafttretens, (A) aufgrund der Annahme einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder Verordnungen (einschliesslich, ohne Einschränkung, der Steuergesetze) oder (B) wegen der Verkündung einer Änderung in der Auslegung durch ein Gericht oder Aufsichtsbehörde in der jeweiligen zuständigen Gerichtsbarkeit der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften (einschliesslich der Massnahmen einer Steuerbehörde) oder (C) aufgrund einer auftretenden „Illegalität“, wie im Rahmen des ISDA Master Agreement definiert, im Hinblick entweder auf UBS AG oder die Gesellschaft für Rechnung und im Namen des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF), (X) die Anlagepolitik des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) nicht mehr umgesetzt werden kann, da sie nicht mehr gesetzeskonform ist oder (Y) eine Verringerung des Ertrages auf dem Vermögen des Teilfonds eintritt, welcher an den Teilfonds hätte ausbezahlt werden müssen.**
- c) operationelle Fehler und/oder Abwicklungsfehler beinhalten u.a. (Auflistung nicht abschliessend):**
 - Zahlungen durch den Teilfonds an seine Dienstleistungsanbieter, an Anleger oder jede andere Drittpartei, welche nicht fällig waren**
 - Versäumnisse der Gesellschaft oder ihrer Dienstleistungsanbieter Zeichnungen und/oder Rücknahmen zeitnah zu bearbeiten**
 - Versäumnisse der Gesellschaft, handelnd im Namen und für Rechnung des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF), die Anpassung der Gewichtungen im Rahmen der Portfolioabsicherungsstrategie oder andere Handlungen in diesem Zusammenhang korrekt vorzunehmen**
 - Fehler oder Versäumnisse im Zusammenhang mit Buchungen, Lieferungen, Dateneingaben, Erfassungen, Abrechnungen, Bilanzierungen, Rechenschaftslegung**
 - Versäumnisse im Computer- oder Kommunikationssystem**

Informationen über UBS AG und UBS AG, London Branch

UBS bietet Dienstleistungen für Privat-, Firmen- und institutionelle Kunden sowie für Retail-Kunden in der Schweiz und schöpft dabei aus 150-jähriger Erfahrung. Sie vereint ihre Geschäftsaktivitäten im Wealth Management, Asset Management und Investment Banking sowie die Retail-Banking-Aktivitäten in der Schweiz um erstklassige Finanzlösungen zu liefern. UBS hat ihren Hauptsitz in Zürich und Basel und ist in

mehr als 50 Ländern und an allen wichtigen Finanzplätzen mit Niederlassungen vertreten. Die Bank beschäftigt weltweit zirka 65 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. UBS ist eine Aktiengesellschaft. UBS AG ist die Muttergesellschaft des UBS-Konzerns.

Außer bezüglich der Informationen, die in dem vorangehenden und in diesem Abschnitt enthalten sind, sind UBS AG, London Branch und/oder UBS AG nicht in die Abfassung dieses Prospektes miteinbezogen worden. Sie übernehmen keine Verantwortung für denselben.

Interessenskonflikte

Jede Division/Gesellschaft der UBS-Gruppe kann von Zeit zu Zeit, auf eigene Rechnung oder auf fremde Rechnung, Positionen haben bzw. kaufen oder verkaufen, oder als Market Maker im Zusammenhang mit den Wertpapieren, Währungen, Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten des Teilfonds agieren bzw. im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, denen der Teilfonds ausgesetzt ist. Die Handels- und/oder Hedging-Aktivitäten der UBS-Gruppe können eine Auswirkung auf den Kurs der zugrunde liegenden Vermögenswerte haben und können die Wahrscheinlichkeit, dass alle relevanten Barrieren überschritten werden, beeinflussen. Die UBS-Gruppe hat Strategien und Verfahren entwickelt, um die Gefahr zu minimieren, dass Führungskräfte und Mitarbeiter durch Interessenskonflikte beeinflusst werden oder dass vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verbreitet oder zur Verfügung gestellt werden.

Fallbeispiele

1) Anlagen innerhalb der ersten drei Jahre der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF)

Beispiel 1

Anleger A zeichnet im zweiten Jahr der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) Anteile zu einem Nettoinventarwert pro Anteil von 11 CHF. Der höchste Nettoinventarwert pro Anteil an einem ersten Bankgeschäftstag eines Monats während der ersten drei Jahre der Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) beträgt 13 CHF.

Bei der Rücknahme eines Anteiles am ersten Bankgeschäftstag eines Monats ("Tag X") in den Jahren 13 bis 15 beträgt der Nettoinventarwert pro Anteil 15 CHF. Der bis zu diesem Zeitpunkt während der ganzen Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) höchste je erzielte Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 17 CHF.

A hat bei der Rücknahme eines Anteiles am Tag X einen Anspruch entweder auf 15 CHF pro Anteil (= Nettoinventarwert pro Anteil am Tag X) oder auf einen der folgenden drei Werte, wobei der höchste dieser Werte massgebend ist:

- 105% von 11 CHF (= Nettoinventarwert pro Anteil bei Zeichnung), d.h. 11.55 CHF
- 105% von 13 CHF (= höchster Nettoinventarwert pro Anteil am ersten Bankgeschäftstag eines Monats während der ersten drei Jahre der Fondslaufzeit), d.h. 13.65 CHF
- 80% von 17 CHF (= höchster während der ganzen Fondslaufzeit je erzielte Nettoinventarwert pro Anteil), d.h. 13.60 CHF

Da der Nettoinventarwert pro Anteil am Tag X (15 CHF) höher als die anderen Werte ist, hat A Anspruch auf 15 CHF pro Anteil.

Beispiel 2

Anleger A zeichnet im zweiten Jahr der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) Anteile zu einem Nettoinventarwert pro Anteil von 11 CHF. Der höchste Nettoinventarwert pro Anteil an einem ersten Bankgeschäftstag eines Monats während der ersten drei Jahre der Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) beträgt 13 CHF.

Bei der Rücknahme eines Anteiles am ersten Bankgeschäftstag eines Monats ("Tag X") in den Jahren 13 bis 15 beträgt der Nettoinventarwert pro Anteil 12 CHF. Der bis zu diesem Zeitpunkt während der ganzen Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) höchste je erzielte Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 17 CHF.

A hat bei der Rücknahme eines Anteiles am Tag X einen Anspruch entweder auf 12 CHF pro Anteil (= Nettoinventarwert pro Anteil am Tag X) oder auf einen der folgenden drei Werte, wobei der höchste dieser Werte massgebend ist:

- 105% von 11 CHF (= Nettoinventarwert pro Anteil bei Zeichnung), d.h. 11.55 CHF
- 105% von 13 CHF (= höchster Nettoinventarwert pro Anteil am ersten Bankgeschäftstag eines Monats während der ersten drei Jahre der Fondslaufzeit), d.h. 13.65 CHF
- 80% von 17 CHF (= höchster während der ganzen Fondslaufzeit je erzielte Nettoinventarwert pro Anteil), d.h. 13.60 CHF

A hat bei der Rücknahme eines Anteiles am Tag X Anspruch auf 13.65 CHF pro Anteil, da dies der höchste Wert ist.

Da der Mindestnettoinventarwert innerhalb der ersten drei Jahre immer an den höchsten Nettoinventarwert pro Anteil am ersten Bankgeschäftstag eines Monats angepasst wird, und Zeichnungen innerhalb der ersten drei Jahre der Laufzeit nur jeweils am ersten Bankgeschäftstag eines Monats möglich sind, wird A in den Jahren 13 bis 15 der Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) unter der Voraussetzung einer Rücknahme am ersten Bankgeschäftstag eines Monats in jedem Fall zumindest 105% seiner Nettoeinlage erhalten.

2) Anlagen nach Ablauf der ersten drei Jahre der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF)

Beispiel 3

Anleger B zeichnet im fünften Jahr der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) Anteile zu einem Nettoinventarwert pro Anteil von 15 CHF. Der höchste Nettoinventarwert pro Anteil an einem ersten Bankgeschäftstag eines Monats während der ersten drei Jahre der Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) beträgt 13 CHF.

Bei der Rücknahme eines Anteiles am ersten Bankgeschäftstag eines Monats ("Tag X") in den Jahren 13 bis 15 beträgt der Nettoinventarwert pro Anteil 11 CHF. Der bis zu diesem Zeitpunkt während der ganzen Laufzeit von BFI Capital Protect (CHF) höchste je erzielte Nettoinventarwert pro Anteil beträgt 17 CHF.

B hat bei der Rücknahme eines Anteiles am Tag X einen Anspruch entweder auf 11 CHF pro Anteil (= Nettoinventarwert pro Anteil am Tag X) oder auf einen der folgenden zwei Werte, wobei der höhere dieser Werte massgebend ist:

- 105% von 13 CHF (= höchster Nettoinventarwert pro Anteil am ersten Bankgeschäftstag eines Monats während der ersten drei Jahre der Fondslaufzeit), d.h. 13.65 CHF
- 80% von 17 CHF (= höchster während der ganzen Fondslaufzeit je erzielte Nettoinventarwert pro Anteil), d.h. 13.60 CHF

B hat bei der Rücknahme eines Anteiles am Tag X Anspruch auf 13.65 CHF pro Anteil, da dies der höchste Wert ist. Dennoch hat B einen Verlust erlitten, da er auf Grundlage eines höheren Nettoinventarwertes (15 CHF) gezeichnet hat.

Während der Anleger A aus den vorausgegangenen Beispielen in den Jahren 13 bis 15 der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) sowohl eine Kapitalschutzgarantie als auch eine Höchstkursgarantie hat, hat B nur eine Höchstkursgarantie. Da sich der Mindestnettoinventarwert nach dem dritten Jahr der Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) nicht weiter an die Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil anpasst, besteht die Möglichkeit, dass B im ungünstigen Fall einen Anspruch auf einen massgeblichen Mindestanteils wert hat, der geringer als das von ihm angelegte Kapital ist.

Allgemeine Informationen

1. Laufzeit des Teilfonds

Die Laufzeit des Teilfonds BFI Capital Protect (CHF) beginnt am 1. März 2005 und endet am 1. März 2020. Zu diesem Zeitpunkt wird der Teilfonds liquidiert.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „tief“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für kapitalschutzorientierte Anleger, deren Investmenthorizont seit Auflegung bis zu 15 Jahren betragen sollte.

4. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Capital Protect (CHF) ist der Schweizer Franken.

5. Anteile/Anteilkategorien

Anteile des BFI Capital Protect (CHF) sind thesaurierend und können von jedem Anleger erworben werden.

6. Bewertungstag

Bewertungstage sind die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg, Schweiz und London.

7. Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt 500 CHF.

8. Erstzeichnungsperiode und –preis

Vom 30. Januar 2005 bis 25. Februar 2005, Valutatag ist der 28. Februar 2005. Der Erstzeichnungspreis pro Anteil beträgt 10 CHF. Die erste Nettoinventarberechnung erfolgt per 1. März 2005.

9. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile einmal pro Monat ausgegeben. Die Zeichnungen erfolgen gesammelt am letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach diesem Zeitpunkt berechnet wird, wenn der Zeichnungsantrag vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des für die nächste Zeichnung maßgeblichen Ausgabepreises berechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der max. 5 % des Ausgabepreises beträgt und an die Vertriebsstelle gezahlt wird.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden Anteile täglich zurückgenommen, wenn der nächste Bewertungstag ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, London und der Schweiz ist. Der Rücknahmepreis der Anteile entspricht dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für Rücknahmen in den Jahren 1 bis 12 der Fondslaufzeit wird eine Rücknahmegebühr in der Höhe von maximal 0.5% des massgeblichen Rücknahmepreises zugunsten von BFI Capital Protect (CHF) erhoben, wobei an einem Tag jeweils die gleichen Sätze angewendet werden.

10. Umtausch der Anteile

Nach Ablauf der Erstzeichnungsperiode werden die Anträge auf Umtausch von Anteilen von BFI Capital Protect (CHF) in Anteile eines anderen Teilfonds angenommen, wenn der nächste Bewertungstag ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, London und der Schweiz ist. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des für die nächste Rücknahme maßgeblichen Bewertungstages berechnet.

Für den Umtausch der Anteile von BFI Capital Protect (CHF) in Anteile eines anderen Baloise Fund Invest (Lux) Teilfonds wird eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 0.5% des massgeblichen Rücknahmepreises zugunsten von BFI Capital Protect (CHF) erhoben, wobei an einem Tag jeweils die gleichen Sätze angewendet werden.

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen eines anderen Baloise Fund Invest (Lux) Teilfonds in Anteile von BFI Capital Protect (CHF) werden auf Grundlage des für die Zeichnung maßgeblichen Bewertungstages (das heisst des letzten Bankgeschäftstages eines Monats) nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des für die nächste Zeichnung maßgeblichen Bewertungstages berechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines anderen Baloise Fund Invest (Lux) Teilfonds in Anteile von BFI Capital Protect (CHF) wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, den der Anteilinhaber zeichnet.

11. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 EUR erhoben.

12. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1,25% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR) („BFI Equity Fund (EUR)“) ist es, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in EUR zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Equity Fund (EUR) erfolgen vor allem in Aktien und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit sowie in Optionsscheine, die zum Bezug solcher Aktien berechtigen. Die Anlagen des BFI Equity Fund (EUR) erfolgen in ein geographisch und branchenmäßig diversifiziertes Portefeuille, das vor allem aus Aktien zusammengesetzt ist, die an den internationalen geregelten Märkten bzw. Börsen, vor allem an den westeuropäischen geregelten Märkten bzw. Börsen, in den USA und in Japan, notiert werden. Die Auswahl dieser geregelten Märkte bzw. Börsen richtet sich nach dem relativen Marktwert und dem langfristigen Potential für einen Wertzuwachs der dort gehandelten Wertpapiere. Es können aber auch Wertpapiere, die in sonstigen Ländern, einschließlich Schwellenländern notieren, erworben werden, wenn deren wirtschaftliche Entwicklung erfolversprechend erscheint.

Der BFI Equity Fund (EUR) strebt vor allem Kapitalwachstum an und betreibt dementsprechend eine Anlagepolitik, die nicht darauf ausgerichtet ist, laufende Dividenden- oder Zinserträge zu erwirtschaften. Die Portfoliostruktur ist mindestens zu zwei Dritteln in Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren und maximal zu einem Drittel in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Die Streuung und Begrenzung seiner Anlagerisiken erfolgt durch eine geographische und branchenmäßige Streuung der Vermögensanlagen. Der BFI Equity Fund (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Equity Fund (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „hoch“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Der BFI Equity Fund (EUR) strebt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen erwarteten Erträgen und Anlagerisiken an.

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Equity Fund (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R („R“ Anteile) und Anteilskategorie I („I“ Anteile).

„R“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl „R“ als auch „I“ Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

„I“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstmalige Ausgabe der Anteile

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen des BFI Equity Fund (EUR) erfolgte am 23. September 2005 als Gegenleistung für die Einbringung der Vermögenswerte eines anderen luxemburgischen OGAW. Seit diesem Datum können Anteile erworben werden.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für „R“ und „I“ Anteile max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 1,75% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Equity Fund (EUR) für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) ("BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Aktien- und Anleihemärkte langfristig ein positives Anlageergebnis in Euro zu erzielen („Total Return“). Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Für den BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) werden vorwiegend Anteile an Rentenfonds, geldmarktnahen Fonds, Währungsfonds und Fonds auf Renten- und Geldmarktindizes erworben soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Bis zu 30% des Netto-Fondsvermögens können in Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Fonds, die auf andere Indizes als Renten- und Geldmarktindizes lauten, soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt sowie richtlinienkonforme Sondervermögen mit sonstigem Anlagehorizont (wie z. B. richtlinienkonforme Sondervermögen auf Rohstoffe und Rohstoffindizes) und Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden. Es werden max. 9% des Netto-Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Referenzwährung erfolgen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren.

Der Erwerb von riskanten, volatilen Anlagen kann auch bei konservativen Portfolios zu Wertschwankungen führen. Durch den Einsatz von Stopp-loss-Limits wird dieses Risiko weitgehend beschränkt. Allerdings sind grössere Verluste kurzfristig nicht auszuschliessen.

Der Teilfonds kann auf Grund des Einsatzes quantitativer Trendfolgemodelle, sowie auf Grund der temporär konzentrierten Investition in einzelne volatile Märkte eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume grossen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein. Infolgedessen kann es zu einer starken Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu klassischen Benchmark-Produkten kommen.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R(EUR) („R(EUR)“ Anteile), Anteilskategorie R(CHF) („R(CHF)“ Anteile), Anteilskategorie I(EUR) („I(EUR)“ Anteile) und Anteilskategorie I(CHF) („I(CHF)“ Anteile).

„R(EUR)“ Anteile und „R(CHF)“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I(EUR)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„R(EUR)“ Anteile, „R(CHF)“ Anteile, „I(EUR)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R(EUR)“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile werden in EUR ausgegeben. Die „R(CHF)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Der Asset Manager kann nach seinem Ermessen das Währungsrisiko der „R(CHF)“ Anteile und der „I(CHF)“ Anteile mittels Forwards und Swaps absichern.

Wird das Währungsrisiko abgesichert, so wendet dieser Teilfonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilskategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R(CHF)“ Anteilen bzw. „I(CHF)“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R(CHF)“ Anteilen bzw. „I(CHF)“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R(EUR)“ Anteile und „R(CHF)“ Anteile: keine Mindestanlage

„I(EUR)“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

„I(CHF)“ Anteile: 400 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R(EUR)“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 8. Februar 2012 bis 10. Februar 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 10. Februar 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 10. Februar 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 13. Februar 2012 beträgt 10 EUR.

„R(CHF)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile: Diese Anteilsklassen werden am 2. April 2012 aufgelegt. Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der vier Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R(EUR)“ und „R(CHF)“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit C-QUADRAT Kapitalanlage AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R(EUR)“ sowie „R(CHF)“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I(EUR)“ sowie „I(CHF)“ Anteile zusammen je maximal 1.10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) für die jeweilige Periode. Zusätzlich zu dieser Gebühr erhält C-QUADRAT Kapitalanlage AG ein Erfolgshonorar.

Der Asset Manager bezahlt den Sub-Asset Manager, ARTS Asset Management GmbH, aus seinen Gebühren.

Der Asset Manager hat Anrecht auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 10% des Betrages, um den der Wertzuwachs der „R(EUR)“ und „I(EUR)“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Euribor (Benchmark) und der Wertzuwachs der „R(CHF)“ und „I(CHF)“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Swiss Libor (Benchmark) übersteigt. Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird ein etwa anfallendes Erfolgshonorar im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter der Benchmark, so wird ein im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestelltes Erfolgshonorar entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Das am Ende eines Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte Erfolgshonorar kann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres über dem maximalen, bisher an einem Entnahmetag festgestellten Anteilwert des Fonds liegt.

Es besteht die Verpflichtung, eine mögliche Underperformance im Vergleich zur Benchmark aus vorangegangenen Abrechnungsperioden aufzuholen, bevor ein Erfolgshonorar berechnet werden kann.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3.25% p.a.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) ("BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Aktien- und Anleihemärkte langfristig ein positives Anlageergebnis in Euro zu erzielen („Total Return“). Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Für den BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) werden Anteile an Rentenfonds, geldmarktnahen Fonds, Währungsfonds und Fonds auf Renten- und Geldmarktindizes, soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt erworben. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Bis zu 60% des Netto-Fondsvermögens können in Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Fonds, die auf andere Indizes als Renten- und Geldmarktindizes soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt sowie richtlinienkonforme Sondervermögen mit sonstigem Anlagehorizont (wie z. B. richtlinienkonforme Sondervermögen auf Rohstoffe und Rohstoffindizes) und Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden. Es werden max. 18% des Netto-Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Referenzwährung erfolgen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "mittel" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren

Der Teilfonds kann auf Grund des Einsatzes quantitativer Trendfolgemodelle, sowie auf Grund der temporär konzentrierten Investition in einzelne volatile Märkte eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume grossen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein. Infolgedessen kann es zu einer starken Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu klassischen Benchmark-Produkten kommen.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 - 7 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: R(EUR) („R(EUR)“ Anteile), Anteilkategorie R(CHF) („R(CHF)“ Anteile), Anteilkategorie I(EUR) („I(EUR)“ Anteile) und Anteilkategorie I(CHF) („I(CHF)“ Anteile).

„R(EUR)“ Anteile und „R(CHF)“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I(EUR)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„R(EUR)“ Anteile, „R(CHF)“ Anteile, „I(EUR)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R(EUR)“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile werden in EUR ausgegeben. Die „R(CHF)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Der Asset Manager kann nach seinem Ermessen das Währungsrisiko der „R(CHF)“ Anteile und der „I(CHF)“ Anteile mittels Forwards und Swaps absichern.

Wird das Währungsrisiko abgesichert, so wendet dieser Teilfonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilkategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R(CHF)“ Anteilen bzw. „I(CHF)“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R(CHF)“ Anteilen bzw. „I(CHF)“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R(EUR)“ Anteile und „R(CHF)“ Anteile: keine Mindestanlage

„I(EUR)“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

„I(CHF)“ Anteile: 400 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R(EUR)“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 8. Februar 2012 bis 10. Februar 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 10. Februar 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 10. Februar 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 13. Februar 2012 beträgt 10 EUR.

„R(CHF)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile: Diese Anteilsklassen werden am 2. April 2012 aufgelegt. Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der vier Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und

Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R(EUR)" und "R(CHF)" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit C-QUADRAT Kapitalanlage AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R(EUR)“ sowie „R(CHF)“ Anteile zusammen je maximal 1.75 % p.a. und für „I(EUR)“ sowie „I(CHF)“ Anteile zusammen je maximal 1.20 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) für die jeweilige Periode. Zusätzlich zu dieser Gebühr erhält C-QUADRAT Kapitalanlage AG ein Erfolgshonorar.

Der Asset Manager bezahlt den Sub-Asset Manager, ARTS Asset Management GmbH, aus seinen Gebühren.

Der Asset Manager hat Anrecht auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 10% des Betrages, um den der Wertzuwachs der „R(EUR)“ und „I(EUR)“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Euribor (Benchmark) und der Wertzuwachs der „R(CHF)“ und „I(CHF)“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Swiss Libor (Benchmark) übersteigt. Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird ein etwa anfallendes Erfolgshonorar im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter der Benchmark, so wird ein im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestelltes Erfolgshonorar entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Das am Ende eines Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte Erfolgshonorar kann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres über dem maximalen, bisher an einem Entnahmetag festgestellten Anteilwert des Fonds liegt.

Es besteht die Verpflichtung, eine mögliche Underperformance im Vergleich zur Benchmark aus vorangegangenen Abrechnungsperioden aufzuholen, bevor ein Erfolgshonorar berechnet werden kann.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3.25% p.a.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) ("BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Aktien- und Anleihemärkte langfristig ein positives Anlageergebnis in Euro zu erzielen („Total Return“). Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Für den BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic werden vorwiegend Anteile an Aktienfonds erworben.

Mit Wirkung ab dem 15. November 2016 werden die Anteile an Aktienfonds für den BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic nicht vorwiegend, sondern mit einer flexiblen Quote bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens erworben.

Darüber hinaus können auch Anlagen in Exchange Traded Funds (ETF) sowie richtlinienkonforme Sondervermögen mit sonstigem Anlagehorizont (wie z. B. richtlinienkonforme Sondervermögen auf Rohstoffe und Rohstoffindizes) sowie bis zu 30% des Netto-Fondsvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren getätigt werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in Rentenfonds geldmarktnahen Fonds, Währungsfonds, Exchange Traded Funds (ETF) und Fonds auf Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, angelegt werden. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Referenzwährung erfolgen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "überdurchschnittlich" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren

Der Teilfonds kann auf Grund des Einsatzes quantitativer Trendfolgemodelle, sowie auf Grund der temporär konzentrierten Investition in einzelne volatile Märkte eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume grossen Schwankungen nach oben und nach unten

ausgesetzt sein. Infolgedessen kann es zu einer starken Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu klassischen Benchmark-Produkten kommen.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: R(EUR) („R(EUR)“ Anteile), Anteilskategorie R(CHF) („R(CHF)“ Anteile), Anteilskategorie I(EUR) („I(EUR)“ Anteile) und Anteilskategorie I(CHF) („I(CHF)“ Anteile).

„R(EUR)“ Anteile und „R(CHF)“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I(EUR)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„R(EUR)“ Anteile, „R(CHF)“ Anteile, „I(EUR)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R(EUR)“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile werden in EUR ausgegeben. Die „R(CHF)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Der Asset Manager kann nach seinem Ermessen das Währungsrisiko der „R(CHF)“ Anteile und der „I(CHF)“ Anteile mittels Forwards und Swaps absichern.

Wird das Währungsrisiko abgesichert, so wendet dieser Teilfonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilskategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R(CHF)“ Anteilen bzw. „I(CHF)“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R(CHF)“ Anteilen bzw. „I(CHF)“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R(EUR)“ Anteile und „R(CHF)“ Anteile: keine Mindestanlage
„I(EUR)“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)
„I(CHF)“ Anteile: 400 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R(EUR)“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 8. Februar 2012 bis 10. Februar 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 10. Februar 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 10. Februar 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 13. Februar 2012 beträgt 10 EUR.

„R(CHF)“ Anteile und „I(CHF)“ Anteile: Diese Anteilklassen werden am 2. April 2012 aufgelegt. Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der vier Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I(EUR)“ und „I(CHF)“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen,

werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R(EUR)" und "R(CHF)" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit C-QUADRAT Kapitalanlage AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R(EUR)“ sowie „R(CHF)“ Anteile zusammen je maximal 2.00 % p.a. und für „I(EUR)“ sowie „I(CHF)“ Anteile zusammen je maximal 1.30 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) für die jeweilige Periode. Zusätzlich zu dieser Gebühr erhält C-QUADRAT Kapitalanlage AG ein Erfolgshonorar.

Der Asset Manager bezahlt den Sub-Asset Manager, ARTS Asset Management GmbH, aus seinen Gebühren.

Der Asset Manager hat Anrecht auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 10% des Betrages, um den der Wertzuwachs der „R(EUR)“ und „I(EUR)“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Euribor (Benchmark) und der Wertzuwachs der „R(CHF)“ und „I(CHF)“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Swiss Libor (Benchmark) übersteigt. Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird ein etwa anfallendes Erfolgshonorar im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter der Benchmark, so wird ein im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestelltes Erfolgshonorar entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Das am Ende eines Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte Erfolgshonorar kann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres über dem maximalen, bisher an einem Entnahmetag festgestellten Anteilwert des Fonds liegt.

Es besteht die Verpflichtung, eine mögliche Underperformance im Vergleich zur Benchmark aus vorangegangenen Abrechnungsperioden aufzuholen, bevor ein Erfolgshonorar berechnet werden kann.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3.25% p.a.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5% („BFI Swiss TargetVol 5%“) ist, eine dynamische Partizipation am Schweizer Aktienmarkt mit einem Risikokontrollmechanismus zu ermöglichen.

Die Partizipation am Schweizer Aktienmarkt erfolgt über Anlagen in Futures auf den Swiss Market Index ("SMI"). Der SMI erfüllt die Bedingungen von Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und von Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Das Aktienexposure wird dabei dynamisch angepasst. Der unterlegte Risikokontrollmechanismus bestimmt das Aktiengewicht basierend auf der historisch realisierten Volatilität des SMI, wobei ein Volatilitätsziel von 5% angestrebt wird. Damit wird in volatileren Marktphasen das Aktienexposure reduziert, in ruhigeren Marktphasen dagegen wieder erhöht. Der nicht am Aktienmarkt partizipierende Teil des Teilfondsvermögens soll eine Geldmarktverzinsung erwirtschaften. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds in liquide Mittel, Termingelder und Obligationen anlegen. Ausserdem darf der Teilfonds Zinssatzswaps einsetzen. Der Teilfonds wird nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities anlegen.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit einem klar definierten Risikokontrollmechanismus. Der Teilfonds bietet keinen Kapitalschutz, er begrenzt nur die Volatilität der Anlage.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Swiss TargetVol 5% ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien- und Bonitätsrisiko. Der Risikokontrollmechanismus bietet keinen Kapitalschutz.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den wachstumsorientierten Anleger, der sein Marktrisiko unter Kontrolle halten will. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Swiss TargetVol 5% steht zum Zeitpunkt der Prospektlegung nur die Anteilskategorie I ("I" Anteile) zur Verfügung.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln. In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber dem Fonds, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"I" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

"I" Anteile: 1 Mio. CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 28. November 2012 bis 30. November 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 30. November 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 30. November 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 3. Dezember 2012 beträgt 100 CHF.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 2%.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 CHF erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 2.0 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Swiss TargetVol 5% für die jeweilige Periode.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5% („BFI Euro TargetVol 5%“) ist, eine dynamische Partizipation am Aktienmarkt des Euroraumes mit einem Risikokontrollmechanismus zu ermöglichen.

Die Partizipation am Aktienmarkt des Euroraumes erfolgt über Anlagen in Futures auf den Euro Stoxx 50. Dieser Index erfüllt die Bedingungen von Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und von Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Das Aktienexposure wird dabei dynamisch angepasst. Der unterlegte Risikokontrollmechanismus bestimmt das Aktiengewicht basierend auf der historisch realisierten Volatilität des Euro Stoxx 50, wobei ein Volatilitätsziel von 5% angestrebt wird. Damit wird in volatileren Marktphasen das Aktienexposure reduziert, in ruhigeren Marktphasen dagegen wieder erhöht. Der nicht am Aktienmarkt partizipierende Teil des Teilfondsvermögens soll eine Geldmarktverzinsung erwirtschaften. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds in liquide Mittel, Termingelder und Obligationen anlegen. Ausserdem darf der Teilfonds Zinssatzswaps einsetzen. Der Teilfonds wird nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities anlegen.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit einem klar definierten Risikokontrollmechanismus. Der Teilfonds bietet keinen Kapitalschutz, er begrenzt nur die Volatilität der Anlage.

Allgemeine Informationen

2. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Euro TargetVol 5% ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien- und Bonitätsrisiko. Der Risikokontrollmechanismus bietet keinen Kapitalschutz.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den wachstumsorientierten Anleger, der sein Marktrisiko unter Kontrolle halten will. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Euro TargetVol 5% steht zum Zeitpunkt der Prospektlegung nur die Anteilskategorie I ("I" Anteile) zur Verfügung.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln. In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"I" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

"I" Anteile: 500 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 9. Januar 2013 bis 11. Januar 2013. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 11. Januar 2013, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 11. Januar 2013 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 14. Januar 2013 beträgt 100 EUR.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 2%.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

10. Ausgabe eines Anteilszertifikates für Namensanteile

Für die Ausgabe eines solchen Zertifikates wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 EUR erhoben.

11. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management Schweiz AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 2.0 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Euro TargetVol 5% für die jeweilige Periode.

510.8017

